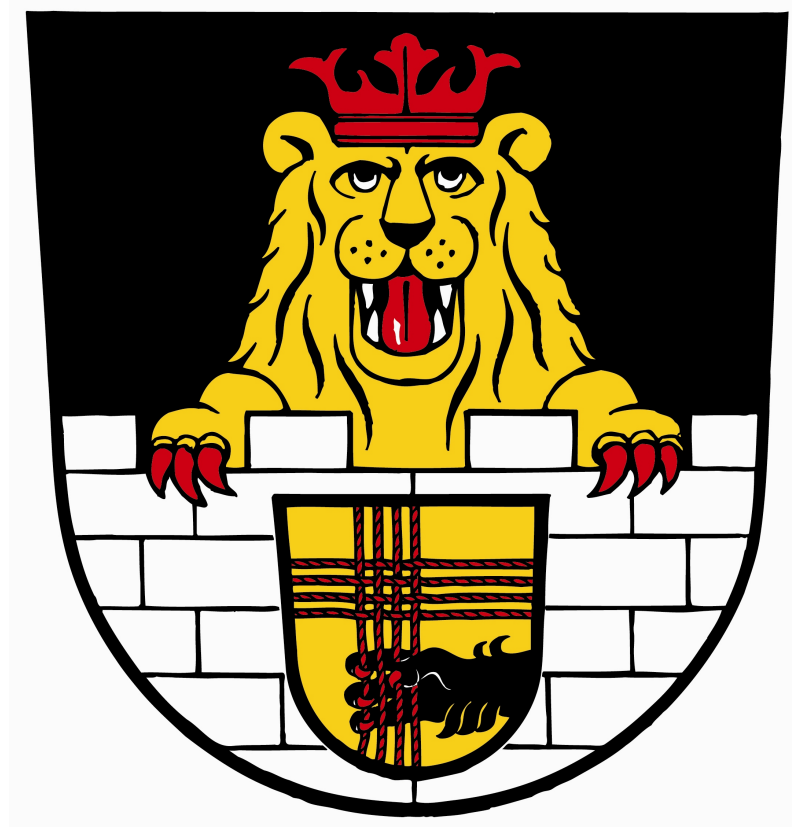


3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)

der

Stadt Zeulenroda-Triebes



*gemäß der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums
zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53 a
Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer
Kommunalordnung - ThürKO -) oder § 4 Thüringer Gesetz über die
kommunale Doppik (ThürKDG) - ThürStAnz 2012, Seite 1079 ff. -*

für das Haushaltsjahr

2021

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen, Vorbemerkungen und Werdegang	5
2	Ursachenanalyse	6
3	Haushaltsanalyse	8
3.1	Prüfung der Einnahmen	8
3.1.1	Steuerbeteiligungen und Landeszuweisungen	8
3.1.2	Grundsteuern	9
3.1.3	Gewerbesteuern	9
3.1.4	Sonstige Steuern	10
3.1.5	Beiträge	10
3.1.6	Gebühren und Entgelte	11
3.1.7	Kostenersatz als erfüllende Gemeinden	11
3.1.8	Einnahmen aus Beteiligungsvermögen	12
3.1.9	Einnahmen aus Mieten, Pachten und Verkauf	13
3.1.10	Forderungsmanagement	13
3.2	Prüfung der Ausgaben	13
3.2.1	Übersicht über die Entwicklung der Personalausgaben	13
3.2.2	Entwicklung des Schuldendienstes	14
3.2.3	Inanspruchnahme des Kassenkredites	14
3.2.4	Möglichkeit der Reduzierung von Umlagezahlungen	15
3.2.5	Zuweisungen, Zuschüsse und Transferzahlungen für laufende Zwecke	16
3.2.6	Ausgaben für freiwillige Leistungen	18
3.2.7	Deckung von Fehlbeträgen, Rückstände Umlagezahlungen	19
4	Ergebnisse der Rechnungsprüfung	19
4.1	Ergebnisse der überörtlichen Rechnungsprüfung	19
4.2	örtliche Rechnungsprüfung	20
4.3	Erkenntnisse für die Haushaltskonsolidierung	20
5	Konsolidierungsmaßnahmen	21
5.1	Anpassung der Hebesätze	21
	Die Maßnahme wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. BVZTö-034-2016 vom 22.06.2016 rückwirkend zum 01.01.2016 umgesetzt und die Hebesätze erhöht.	21
5.2	Hundesteuer	21
	Die Maßnahme wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. BVZTö-173-2016 vom 14.12.2016 umgesetzt und die neue Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen, die zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist.	21
5.3	Anpassung des Aufwendungsersatzes für die Kfz-Nutzung durch Vereine	21

5.4 Kfz-Nutzung des Bürgermeisters.....	21
5.5 Fuhrpark der Stadtverwaltung	21
Die Maßnahme wurde mit der 2 Fortschreibung gestrichen.	21
5.6 Reduzierung der Ausschüsse.....	21
5.7 Umstellung des Postversandes	21
5.8 Umstellung der Sitzungsvorbereitungen	22
5.9 Anpassung im öffentlichen Personennahverkehr.....	22
5.10 Gebührenanpassung der Unteren Verkehrsbehörde.....	22
5.11 Gebührenanpassung der Unteren Gewerbebehörde	22
5.12 Parkgebühren / ruhender Verkehr.....	22
5.13 Standesamt	22
5.14 Anpassung der Kostensätze im Bereich Feuerwehr.....	22
5.15 Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung	22
5.16 Reduzierung der Kosten für Straßenreinigungen	22
5.17 Erhöhung von Miet- und Pachteinahmen	22
5.18 Teileinziehung von Ortsverbindungsstraßen	23
Die Maßnahme wurde aufgrund des Stadtratsbeschluss Nr. BVZTö-057-2017 vom 21.06.2017 gestrichen.	23
5.19 Energetische Optimierung – Verringerung der Betriebskosten.....	23
5.20 Reduzierung des Zuschusses an die Musikschule.....	23
5.21 Reduzierung des Zuschusses für das Museum / Archiv	23
5.22 Reduzierung des Zuschusses an die Bibliothek	23
Mit Datum vom 08.11.2017 wurde die Anpassung der Entgeltordnung beschlossen. Der Abbau der Planstelle wurde bereits zuvor zum 01.01.2017 umgesetzt. Die geplante Zuschussreduzierung konnte noch nicht vollständig erreicht werden.	23
5.23 Schullandheim	23
5.24 Reduzierung der Zuschüsse für Jugendeinrichtungen, soziale Angelegenheiten und Wohlfahrtspflege	23
Die Maßnahme wurde fristgerecht umgesetzt.	23
5.25 Kindertagesstätten - Erhöhung Elternbeiträge und Speiseversorgung	23
5.26 Reduzierung der Zuschüsse für Sportstätten	23
5.27 Förderung des Sports	24
5.28 Reduzierung des Zuschusses zur Betreibung des Naturbades Triebes	24
5.29 Kommunale Objekte / Vereinshäuser / Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen	24
5.30 Personal- und Organisationsstruktur.....	24
5.31 Neuorganisation des Eigenbetriebes Bauhof	24
Die Maßnahme wurde mit der Eingliederung des Bauhofes in den städtischen Haushalt ab 01.01.2019 umgesetzt. Die dadurch entstandenen Einsparungen könnten nur unter	

	erheblichem Verwaltungsaufwand nachträglich konkret beziffert werden, ohne dass ein erkennbarer Mehrwert entstehen würde. Mit der Haushaltsplanung wurde eine innere Verrechnung der Leistungen des Bauhofes auf die einzelnen Haushaltsstellen eingeführt. Die Kenntnis der tatsächlich anfallenden Kosten ist zwingende Voraussetzung um sparsam und wirtschaftlich zu agieren.....	24
	5.32 Stadtwerke Zeulenroda GmbH (SWZ)	24
	5.33 Reduzierung der Zuschüsse für die Betreibung der Strandbäder	25
	In der 1. Fortschreibung zum HSK wurde formuliert, die Betreibung des Betriebes Gewerbliche Art- Strandbäder auf einen Dritten zu verlagern und hierfür einen Zuschuss von maximal 50.000 €/Jahr (25.000 pro Strandbad) zu gewähren. Die Betreibung erfolgt derzeit weiterhin durch die Stadtwerke, der Zuschuss konnte reduziert werden.....	25
	5.34 Anpassung des Schuldendienstes	25
	Die Maßnahme wurde fristgemäß umgesetzt. Das Konsolidierungsziel wurde erreicht.	25
	5.35 Reduzierung der Zuschüsse für Heimat- und Dorffeste.....	25
6	Konsolidierungsmaßnahmen der 2. Fortschreibung für 2020	25
6.1	Hebesatzerhöhung	25
6.2	Zusammenlegung Bibliothek und Einwohnermeldeamt	26
6.3	Naturbad Triebes	26
6.4	Rad- und Wanderwege	26
6.5	Förderung des Sports.....	26
6.6	Musikschule	26
6.7	Schullandheim.....	27
6.8	Umschuldung der Darlehen der Stadtwerke Zeulenroda GmbH	27
6.9	Reduzierung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes	27
6.10	Zusammenfassung	27
7	Möglichkeit weiterer Konsolidierungspotenziale	28
7.1	Interkommunale Zusammenarbeit	28
7.2	Reduzierung freiwilliger Leistungen und Beteiligungsmanagement	28
7.3	Erhöhung Kostendeckungsgrad von gemeindlichen Einrichtungen	29
7.4	Haushaltsplanung.....	29
7.5	Gemeindliche Neugliederungen	29
7.6	Kurbeitragssatzung	29
8	Konsolidierungszeitraum	30
9	Zusammenfassung.....	30

1 *Rechtsgrundlagen, Vorbemerkungen und Werdegang*

Rechtsgrundlagen:

§ 53a ThürKO enthält grundlegende Vorgaben zur Haushaltssicherung. Darüber hinaus sind Einzelheiten zum *Haushaltssicherungskonzept (HSK)* in der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder § 4 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 09.07.2012 bestimmt.

Gemäß § 53a Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 ThürKO ist ein HSK aufzustellen, wenn die Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit in zwei der drei dem laufenden Jahr vorangegangenen Haushaltsjahre oder in zwei der dem ersten Finanzplanungsjahr folgenden Finanzplanungsjahre einen Fehlbetrag aufweist.

Diese Voraussetzungen lagen bei der Stadt Zeulenroda-Triebes mit der Vorlage des Nachtragshaushaltsplanes für das Jahr 2015 vor, da die darin enthaltene Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit im gesamten Finanzplanzeitraum Fehlbeträge aufwies, sodass im Jahr 2015 erstmals die Pflicht entstand, ein HSK zu erstellen.

Das Haushaltssicherungskonzept hat die Aufgabe, kurzfristig die Gewährleistung oder Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und mittelfristig die Stadt in die Lage zu versetzen, die nach § 53 ThürKO gesetzlich bestehenden Verpflichtungen als Ausdruck einer geordneten Haushaltswirtschaft vollumfänglich zu erfüllen.

Inhaltlich sind im HSK gemäß § 53a Abs. 1 Satz 3 und 4 ThürKO

- ❖ die Ursachen für den unausgeglichene Haushalt zu beschreiben (*Ursachenanalyse*) [[siehe Ziffer 2, 3 und 4](#)],
- ❖ die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der Konsolidierungsziele darzustellen (*Konsolidierungsmaßnahmen*) [[siehe Ziffer 5, 6 und 7](#)] sowie
- ❖ der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die dauernde Leistungsfähigkeit wiederhergestellt werden soll (*Konsolidierungszeitraum*) [[siehe Ziffer 8](#)].

Weiterhin bestimmt § 53a Abs. 3 ThürKO, dass das HSK durch die Stadt umzusetzen und **mindestens jährlich fortzuschreiben** ist. Soweit die Fortschreibung eine Veränderung der Konsolidierungsmaßnahmen oder eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes erfordert, ist sie vom Stadtrat zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. In den Fortschreibungen sind jeweils die aktuellen Entwicklungen der Haushaltslage sowie die Umsetzung der haushaltssichernden Maßnahmen darzustellen und zu bewerten. Abweichungen im Hinblick auf die Zielerreichung sind nachvollziehbar zu begründen und gegebenenfalls erforderliche Konsolidierungsmaßnahmen zu benennen.

Verfahrensgang:

Mit **Stadtratsbeschluss** Nr. BVZTö-014-2017 vom 15.02.2017 beschloss der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2017. Dieses sah einen Konsolidierungszeitraum bis 2021 vor.

Mit **Bescheid** vom 24.03.2017 (Vorgangsnr. 15-2017/0049) wurde das am 15.02.2017 vom Stadtrat beschlossene *HSK* unter der Auflage rechtsaufsichtlich genehmigt, dass im Zuge der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, die bis zum 31.10.2017 vom Stadtrat beschlossen sein sollte, das gesamte Zahlenmaterial der Anlagen unverzüglich an den für das Haushaltsjahr 2017 geltenden Haushaltsplan angepasst werden sollte. Diese Auflage hat die Stadt im Nachgang **nicht erfüllt**.

Mit **Stadtratsbeschluss** Nr. BVZTö-011-2018 vom 31.01.2018 beschloss der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes die *1. Fortschreibung des HSK*.

Mit **Bescheid** von 14.03.2018 (Vorgangsnr. 15-2017/0675) wurde die 1. Fortschreibung des HSK, abermals unter der Auflage, eine 2. Fortschreibung bis zum 30.06.2018 zu beschließen, genehmigt.

Eine 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde weder 2018 noch 2019 vom Stadtrat beschlossen. Diese Auflage wurde damit im Nachgang ebenfalls **nicht erfüllt**.

Mit **rechtsaufsichtlicher Anordnung** vom 19.09.2019 (Vorgangsnr. 15-2019/0187) wurde der Stadt Zeulenroda-Triebes aufgegeben, **bis zum 31.12.2019** eine durch den Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes beschlossene und genehmigungsfähige **2. Fortschreibung des HSK** vorzulegen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2019 (Beschluss Nr. BVZTö-1332019) wurden zwar Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen, **jedoch gelang es der Stadt im Folgenden nicht, eine durch den Stadtrat beschlossene, vollständige 2. Fortschreibung des HSK vorzulegen**. Zuletzt lehnte der Stadtrat in seiner Sitzung vom 15.07.2020 (Beschluss Nr. BVZTö-019-2020) mehrheitlich die 2. Fortschreibung des HSK ab.

Da die Stadt Zeulenroda-Triebes vorliegend ihrer Pflicht zur jährlichen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53a Abs. 3 ThürKO seit dem Jahr 2018 fortlaufend nicht nachgekommen ist und auch die bestandskräftige rechtsaufsichtliche Anordnung nicht umgesetzt hat, war es notwendig die 2. Fortschreibung **im Wege der rechtsaufsichtlichen Ersatzvornahme** nach § 121 Abs. 1 ThürKO vorzunehmen.

Die nunmehr **3. Fortschreibung** beinhaltet weder eine Veränderung der Konsolidierungsmaßnahmen noch eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes. Somit ist sie nicht vom Stadtrat zu beschließen. Zudem bedarf es nicht der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

2 Ursachenanalyse

Die Stadt ist nach § 53 Abs. 1 Satz 1 ThürKO dazu verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (**dauernde Leistungsfähigkeit**) und der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen ist (**Haushaltsausgleich**). Gemäß § 22 Abs. 1 ThürGemHV ist der Haushaltsausgleich gesichert, wenn die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen mindestens so hoch sind, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können. Dies wird in der **Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit** ausgewiesen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist also gegeben, wenn die laufenden Einnahmen des Verwaltungshaushaltes ausreichen, um die Ausgaben aus der Aufgabenerfüllung sowie Zins und Tilgung aus Kreditverbindlichkeiten zu decken und darüber hinaus ein Überschuss erwirtschaftet werden kann, der dem Vermögenshaushalt zugeführt wird (sog. **freie Spitze**).

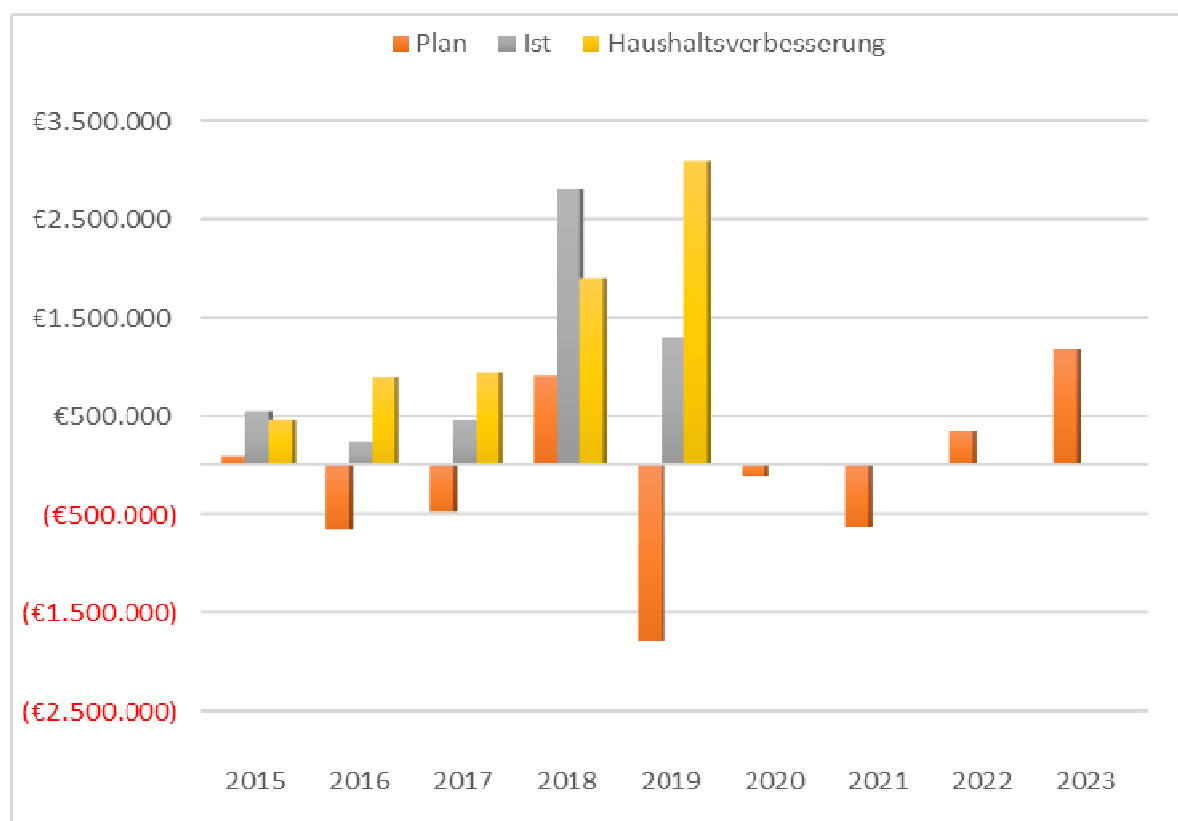
Gemäß § 53a Abs. 1 Satz 2 ThürKO sind in dem Haushaltssicherungskonzept die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben.

Ausweislich der dem Nachtragshaushaltsplan 2015 beiliegenden Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit, ging die Stadt davon aus, dass im Finanzplanungszeitraum die Ausgaben des Verwaltungshaushalts die Einnahmen übersteigen und deshalb hohe Fehlbeträge entstehen werden. Ursächlich für die deutliche Verschlechterung der Haushaltssituation war, dass sich die Einnahmen nicht so gestalteten, um die Ausgaben aus der laufenden Aufgabenwahrnehmung zu finanzieren. Hervorzuheben sind insoweit ein Anstieg der Kreisumlage, die Verringerung der Schlüsselzuweisungen, Folgekosten von umfangreichen Investitionen (insbesondere zur touristischen Entwicklung der Stadt), zahlreiche und kostenintensive freiwillige Leistungen und hohe Kreditbelastungen. Ab diesem Zeitpunkt bestand für die Stadt Zeulenroda-Triebes regelmäßig die Gefahr der Entstehung eines Soll-Fehlbetrages bzw. konnte sie der Vorgabe einen ausgeglichenen Haushalt in der Haushaltsplanung fortlaufend nicht ausreichend nachkommen.

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Haushaltslage in den Folgejahren wird auf die jeweiligen Haushaltspläne verwiesen, insbesondere auf die Übersichten zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit, aus denen sich stets die Verpflichtung zur Fortführung der Haushaltskonsolidierung ergab.

Andererseits ist aber auch festzustellen, dass seit Beginn der Haushaltssicherung im Jahr 2015 nach den jeweiligen Haushaltsplänen zunächst mit der Entstehung von Fehlbeträgen geplant worden war, aber sich diese Annahmen in den Rechnungsergebnissen letztlich nicht bestätigten, da es tatsächlich bisher stets gelang, Überschüsse zu erzielen. Dieser Befund wird in den anliegenden Übersichten verdeutlicht:

Jahr	Plan	Ist	Haushaltsverbesserung
2015	92.800,00 €	2.115.321,88 €	2.022.521,88 €
2016	92.560,00 €	548.539,42 €	455.979,42 €
2017	-657.499,00 €	237.482,73 €	894.981,73 €
2018	-480.000,00 €	455.000,00 €	935.000,00 €
2019	910.000,00 €	2.804.000,00 €	1.894.000,00 €
2020	-1.787.493,00 €	1.292.446,60 €	3.079.939,60 €
2021	-108.000,00 €		
2022	-633.000,00 €		
2023	336.000,00 €		
2024	1.180.000,00 €		



Ob dieser Trend auch im Jahr 2021 und Folgejahren aufrechterhalten werden kann, wird maßgeblich davon abhängen, wie sich die Steuereinnahmen im Zuge der Corona-Pandemie entwickeln werden.

3 Haushaltsanalyse

Für die Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben des eigenen- und übertragenen Wirkungskreises sowie als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Langenwolschendorf und Weißendorf stehen der Stadt Zeulenroda-Triebes im Haushaltsjahr 2021 Einnahmen und Ausgaben in einer Höhe von 39.469.395 € zur Verfügung, davon **27.652.238 € im Verwaltungshaushalt** und **11.817.157 € im Vermögenshaushalt**.

3.1 Prüfung der Einnahmen

Haupteinnahmequelle der Stadt Zeulenroda-Triebes sind die Beteiligung an der Einkommens- und Umsatzsteuer und Landeszuweisungen (Ziffer 3.1.1) sowie eigene Steuereinnahmen aus der Erhebung von Grundsteuer (Ziffer 3.1.2), Gewerbesteuer (Ziffer 3.1.3) und Vergnügungssteuer (Ziffer 3.1.4.). Daneben treten Einnahmen aus der Erhebung von Beiträgen (Ziffer 3.1.5), Gebühren und Entgelten (Ziffer 3.1.6), Umlagen für die Tätigkeiten als erfüllende Gemeinde (Ziffer 3.1.7) sowie Einnahmen aus Beteiligungen an Unternehmen (Ziffer 3.1.8) und Mieten und Pachten (Ziffer 3.1.9).

3.1.1 Steuerbeteiligungen und Landeszuweisungen

Die Einnahmen aus der *Einkommens- und Umsatzsteuerbeteiligung* sowie die *Schlüsselzuweisungen* und *weitere Landeszuschüssen* stellen – neben den gemeindlichen Realsteuern – die wichtigste Einnahmeposition dar, deren Aufkommen in den vergangenen Jahren weitestgehend stabil geblieben sind.

	RE 2019	RE 2020	Plan 2021
Einkommenssteuerbeteiligung	4.359.421 €	4.232.993 €	4.140.199 €
Umsatzsteuerbeteiligung	1.129.546 €	1.297.203 €	1.329.019 €
Schlüsselzuweisungen	4.414.660 €	4.656.736 €	4.432.360 €
Mehrbelastungsausgleich	710.475 €	734.186 €	760.358 €

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhält die Stadt im Haushaltsjahr 2021 wie auch bereits 2020 zusätzliche Finanzausweisungen von Bund und Land. Neben den oben genannten Zuweisungen im Verwaltungshaushalt, stehen der Stadt Zeulenroda-Triebes zusätzlich Mittel nach dem Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte (ThürKommHG) als allgemeines Investitionsmittel zur Stärkung des Vermögenshaushaltes zu. Diese belaufen sich für das Haushaltsjahr 2021 auf 461.471 € (2020- 723.100 €; 2019 – 557.394 €; 2018 – 557.394 €). Für die Vornahme von Investitionen in Kitas stehen der Stadt für das Haushaltsjahr 2020 zudem 159.000 € an Einnahmen aus der Infrastrukturpauschale zur Verfügung.

Die Stadt Zeulenroda-Triebes verzeichnet einen kontinuierlichen demografisch bedingten Einwohnerverlust von jährlich durchschnittlich ca. 140 Einwohnern. Dies wirkt sich langfristig zwar negativ auf die gemeindlichen Einnahmen aus Steuerbeteiligungen sowie tendenziell auch auf die Schlüsselzuweisungen aus, jedoch kompensieren die weiteren Landeszuweisungen und Steuereinnahmen die finanziellen Auswirkungen der Einwohnerverluste vergleichsweise gut. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass Mittelzentren im kommunalen Finanzausgleich eine besondere Berücksichtigung finden. Folglich ist die demografische Entwicklung der Stadt vorliegend allein nicht ursächlich für die finanzielle Schieflage.

Die Stadt hat keine Einflussmöglichkeiten auf die Höhe der Einnahmen aus Landeszuweisungen und Steuerbeteiligungen, da diese gesetzlich geregelt sind, sodass in diesem Zusammenhang keine direkten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung durchführbar sind.

3.1.2 Grundsteuern

Die Entwicklung der Einnahmen aus der Erhebung der *Grundsteuer A und B* sind wie erwartet konstant und keinen größeren Schwankungen unterworfen.

	2016 (RE)	2017 (RE)	2018 (RE)	2019 (RE)	2020 (RE)	2021 (Plan)
Grundsteuer A	78.761 €	78.294 €	83.298 €	76.756 €	73.798 €	77.200 €
Grundsteuer B	1.754.526 €	1.726.547 €	1.790.440 €	1.810.026 €	1.816.748 €	1.800.000 €

Durch die Anpassung der *Hebesätze* kann die Stadt Zeulenroda-Triebes die Einnahmen erhöhen oder vermindern.

Für Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, sind nach Buchstabe C., Nr. 1.2.2.2 der VV-Haushaltssicherung in Verbindung mit dem Rundschreiben Nr. R 33/3/2016 des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als **Mindesthebesätze** der gewichtete Landesdurchschnitt in der jeweiligen gemeindlichen Größenklasse zu beachten, die bezogen auf die Stadt Zeulenroda-Triebes 2020 für die **Grundsteuer A 298 v.H.** und für die **Grundsteuer B 405 v. H** betragen.

Die Hebesätze wurden mit Beschluss des Stadtrates vom 22.06.2016 (BVZtö-034-2016) zuletzt rückwirkend zum 01.01.2016 angepasst:

- ❖ für die Grundsteuer A von 271 v.H. auf 311 v.H.
- ❖ für die Grundsteuer B von 389 v.H. auf 411 v.H.

Damit wird die Stadt Zeulenroda-Triebes den Vorgaben des Landes gerecht. Eine weitere Erhöhung der Hebesätze zur Erschließung weiterer Konsolidierungspotenziale ist grundsätzlich möglich, wird aufgrund der fehlenden Notwendigkeit zur Beantragung einer Bedarfszuweisung aus dem Landesausgleichsstock jedoch momentan nicht als erforderlich eingeschätzt.

3.1.3 Gewerbesteuern

Die Einnahmen aus der Erhebung von *Gewerbesteuern* stellt regelmäßig die größte Einnahmeposition des städtischen Haushaltes dar:

	2016 (RE)	2017 (RE)	2018 (RE)	2019 (RE)	2020 (RE)	2021 (Plan)
Gewerbesteuer	4.706.778 €	5.069.189 €	5.773.467 €	7.907.062 €	4.230.894 €	5.440.000 €

Die Gewerbesteuereinnahmen belaufen sich regelmäßig auf über 5 Mio. €. Aufgrund von Nachzahlungseffekten von Unternehmen, insbesondere wegen der coronabedingten Steuererleichterungen aus dem Jahr 2020, verzeichnet die Stadt im laufenden Jahr 2021 erhebliche Mehreinnahmen. So betragen die Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen zum Stand 07.09.2021 bereits 6.800.000 €.

Gemäß den Vorgaben des Landes Thüringen nach Buchstabe C., Nr. 1.2.2.2 der VV-Haushaltssicherung ist für die Gewerbesteuer in der entsprechenden Gemeindegrößenklasse von 10.000 bis 20.000 Einwohnern ein **Mindesthebesatz** von **394 v.H.** zu erheben.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.06.2016 (BVZtö-034-2016) wurde der gemeindliche Hebesatz zuletzt von 357 v.H. auf 404 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2016 angehoben, sodass die Stadt den zuvor genannten Vorgaben gerecht wird. Eine weitere Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes wird vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation momentan als nicht zielführend angesehen.

Die weitere Entwicklung der Finanzlage wird maßgeblich von der Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen abhängig sein und erfordert insofern eine sorgfältige Planung innerhalb

des Konsolidierungszeitraumes. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Gewerbesteuereinnahmen weiter positiv entwickeln werden.

3.1.4 Sonstige Steuern

Als weitere kommunale Abgabe erhebt die Stadt Zeulenroda-Triebes *Vergnügungssteuern* auf Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 12.11.2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03.06.2014. Daneben erhebt die Stadt Hundesteuern im Umfang von ca. 53.000 € pro Jahr.

Gemäß der Haushaltsplanung 2020 verzeichnet die Stadt Einnahmen in diesem Bereich wie folgt:

	2018 (RE)	2019 (RE)	2020 (RE)	2021 (Plan)
Vergnügungssteuern	153.879 €	153.206 €	118.138 €	110.000 €
Hundesteuer	55.650 €	54.461 €	53.736 €	53.000 €

In den vergangenen Jahren überstiegen die Rechnungsergebnisse abgeschlossener Haushaltsjahre regelmäßig die jährlich veranschlagten Planeinnahmen. Aufgrund der pandemiebedingten Situation, verbunden mit weitest gehenden Schließungen in diesem Bereich muss jedoch derzeit von geringeren Einnahmen im laufenden Jahr ausgegangen werden. Die Stadt kann durch Änderung der Steuersatzung Einfluss auf die Höhe der Einnahmen nehmen; dies ist derzeit nicht angedacht.

3.1.5 Beiträge

Die Stadt Zeulenroda-Triebes erhebt *wiederkehrende Straßenausbaubeiträge* für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Stadtgebiet auf Grundlage der beschlossenen Beitragssatzung vom 28.09.2017. Damit legt die Stadt den jährlich entstandenen beitragsfähigen Investitionsaufwand, der für die Erneuerung oder Verbesserung der öffentlichen Verkehrsanlagen innerhalb der Ermittlungseinheit angefallen sind, anteilig auf die Beitragspflichtigen um. Hierfür plant die Stadt im Haushaltsjahr 2021 mit Einnahmen in Höhe von 47.000 € (Vorjahr 30.000 €).

Mit Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10.10.2019 hat das Land Thüringen die Straßenausbaubeiträge, für diejenigen Maßnahmen, deren sachliche beitragspflichten nach dem 31.12.2018 entstanden sind bzw. entstanden wären, rückwirkend zum 01.01.2019 abgeschafft. Danach hat die Stadt noch diejenigen Beiträge zu erheben, deren sachliche Beitragspflichten bis zum 31.12.2018 entstanden sind. Für Maßnahmen, die zwar vor dem Stichtag begonnen worden sind, aber nicht mehr rechtzeitig fertiggestellt werden konnten, steht der Stadt Zeulenroda-Triebes ein Erstattungsanspruch auf Grundlage der Thüringer Verordnung zur Erstattung von Beitragsausfällen bei Straßenausbaumaßnahmen (ThürSABErstVO) zu. Für Maßnahmen, die nach dem 31.12.2018 begonnen wurden, erfolgt der Ausgleich der Beitragsausfälle auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für Straßenausbaumaßnahmen (ThürSABAusglVO). Sowohl die Erstattung als auch der Ausgleich nach den vorgenannten Bestimmungen setzt einen Antrag der Stadt voraus.

Die Erschließung von Konsolidierungspotenzialen im Zusammenhang mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist vorliegend nicht möglich. Die Stadt ist aber angehalten, die noch ausstehende Beitragserhebung konsequent durchzuführen sowie Anträge beim Land auf Erstattung bzw. Ausgleich der Beitragsausfälle zu stellen.

Weiterhin ist die Stadt aufgrund der Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort im Sinne des § 1 Abs. 2 ThürKOG gemäß § 9 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) berechtigt, *Kurbeiträge* zu erheben. Voraussetzung ist, dass die Stadt eine entsprechende Kurbeitragssatzung erlässt. Dies könnte umgesetzt werden, um weitere Einnahmen zu generieren

und die Aufwendungen für Investitionen und Unterhalt der touristischen Infrastruktur zumindest teilweise zu kompensieren.

3.1.6 Gebühren und Entgelte

Gemeinden, die sich in der Haushaltssicherung befinden, haben alle verfügbaren Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Nach den *Grundsätzen der Einnahmebeschaffung* nach § 54 ThürKO sind vor der Erhebung kommunaler Steuern insbesondere Entgelte für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen auszuschöpfen.

Die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten belaufen sich auf etwas über 1 Mio €.

	2018 (RE)	2019 (RE)	2020 (RE)	2021 (Plan)
Gebühren und Entgelte	1.070.213 €	1.093.985 €	1.233.584 €	1.128.070 €
davon Elternbeiträge	295.274 €	308.264 €	292.433 €	340.000 €
davon sonstige Gebühren und Entgelte	774.939 €	785.721 €	941.151 €	788.070 €

Die Stadt Zeulenroda-Triebes erhebt zur Betreibung ihrer Kita-Einrichtungen *Elternbeiträge*. Mit jährlichen Einnahmen in Höhe von ca. 340.000 € haben diese einen wesentlichen Anteil am Gesamtgebührenaufkommen. Neben den Elternbeiträgen erhält die Stadt weiterhin zweckgebundene Zuweisungen des Landes als Ausgleich für die Umsetzung der beiden beitragsfreien Kita-Jahre.

Von den Gemeinden in der Haushaltskonsolidierung wird nach Buchstabe C, Punkt 1.2.2.2 der VV-Haushaltssicherung erwartet, dass der **Kostendeckungsgrad für Kita-Einrichtungen** mindestens der Höhe des Landesdurchschnittes entspricht, der aktuell 51,34 % beträgt. Der Kostendeckungsgrad der Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Zeulenroda-Triebes beläuft sich für das Haushaltsjahr 2021 auf 44,51 % (RE 2020 47,49 %)

Damit wird die Stadt den vorgenannten Vorgaben nicht gerecht und muss versuchen, einen höheren Kostendeckungsgrad zu erreichen und Mehreinnahmen zu erzielen.

Weitere Einnahmen durch die Erhebung von Benutzungsgebühren entstehen der Stadt unter anderem für die Benutzung von Dorfgemeinschaftshäusern, sowie Verwaltungsgebühren der Stadtverwaltung, dem Marktwesen und der Friedhofsverwaltung.

Neben den Einnahmen aus Gebühren für öffentliche Einrichtung, verzeichnet die Stadt weitere Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von der Stadt Zeulenroda-Triebes erbrachten Leistungen. Nach der Wiedereingliederung des ehemaligen Eigenbetriebes Bauhof in den städtischen Haushalt zum 01.01.2019, stehen der Stadt etwa Leistungsentgelte gegenüber Dritten für die Erbringung von Leistungen zu. Hierfür wurden für das Haushaltsjahr 2021 wurden 8.200 € (RE 2020 8.274 €) veranschlagt.

3.1.7 Kostenersatz als erfüllende Gemeinden

Die Stadt Zeulenroda-Triebes nimmt als erfüllende Gemeinde Aufgaben für die Nachbargemeinden Langenwolschendorf und Weißendorf wahr und erhält zum Ausgleich hierfür *Kostenersatz*. Der Kostenersatz ist so bemessen, dass die der erfüllenden Gemeinde durch die Durchführung der Aufgaben entstehenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten gedeckt werden. Soweit in den Sachkosten kalkulatorische Kosten enthalten sind, sind diese Kosten zu berücksichtigen. Der Ausgleich der ungedeckten Kosten erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der erfüllenden Gemeinde zu den erfüllten Gemeinden.

Vorliegend verzeichnet die Stadt Zeulenroda-Triebes Einnahmen aus der Kostenumlage wie folgt:

	2018 (RE)	2019 (RE)	2020 (RE)	2021 (Plan)
Langenwolschendorf	73.115 €	77.450 €	77.393 €	78.000 €
Weißendorf	26.123 €	26.075 €	26.115 €	26.500 €

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnung nach Einwohnerzahlen, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Konsolidierungspotenzial erkennbar.

3.1.8 Einnahmen aus Beteiligungsvermögen

Die Stadt Zeulenroda-Triebes verfügt über verschiedene unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Gesellschaften des privaten Rechts. Hierzu gehören:

- die **Stadtwerke Zeulenroda GmbH** (SWZ) als unmittelbare Beteiligung mit einem Beteiligungsumfang von 100 % (Eigengesellschaft);
- die **Energiewerke Zeulenroda GmbH** (EWZ) als mittelbare Beteiligung mit einem Beteiligungsumfang von derzeit 26 % (Tochtergesellschaft der SWZ);
- die **Zeulenroda-Triebes Erneuerbare Energien gGmbH** (ZTEE) als unmittelbare Beteiligung mit einem Beteiligungsumfang von 100 % (Eigengesellschaft);
- die **Wohnungsbaugesellschaft Zeulenroda mbH** (Wobau) als unmittelbare Beteiligung mit einem Beteiligungsumfang von 100 % (Eigengesellschaft);
- die **Wohnungsbaugesellschaft Vogtland mbH** (WBG) als unmittelbare Beteiligung mit einem Beteiligungsumfang von 31,62 % (Beteiligungsgesellschaft);

Weiterhin verfügt die Stadt über Aktienbeteiligungen an der **KEBT-Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG** (KEBT AG) und über Kapitaleinlagen beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda (WAZ).

Gemäß § 75 Abs. 1 und 2 ThürKO sollen Unternehmen und Beteiligungen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen und die Einnahmen jedes Unternehmens sollen mindestens alle Aufwendungen decken und neben einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals angemessen Rücklagen ermöglichen.

Diese Anforderungen erfüllen die Beteiligungen der Stadt nicht.

Nach den Gruppierungen 21, 22 verzeichnet die Stadt zwar jährliche Einnahmen aus Gewinnanteilen von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von insgesamt ca. 572.920 € (RE 2020 –555.594,43 €; RE 2019 – 562.056,41 €). Jedoch handelt es sich hierbei ausschließlich um Einnahmen aus den wirtschaftlichen Beteiligungen aus der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Beteiligungen aus TEAG, KEBT, EWZ, Envia Mitteldeutsche AG).

Weitere nennenswerte Erträge aus anderen Beteiligungen sind jedoch nicht festzustellen.

Letztlich hängt der Umfang möglicher Gewinnausschüttungen vom Geschäftsverlauf des jeweiligen Unternehmens ab, den die Stadt Zeulenroda-Triebes allenfalls nur mittelbar beeinflussen kann. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung können aber gemeinsam mit den betroffenen Unternehmen Strategien entwickelt werden, die eine künftig erfolgreichere Wirtschaftstätigkeit begünstigen. Dies setzt eine aktivere Rolle der Stadt bei der Beteiligungsverwaltung voraus.

3.1.9 Einnahmen aus Mieten, Pachten und Verkauf

Weitere wesentliche Einnahmen im Verwaltungshaushalt erzielt die Stadt durch Verkauf sowie Mieten und Pachten:

	2018 (RE)	2019 (Plan)	2020 (RE)	2021 (Plan)
Verkauf, Mieten und Pachten	517.631 €	556.289 €	494.223 €	474.665 €

Dies betrifft vorrangig die Vermietung und Verpachtung von Sportstätten und allgemeinen Grundvermögen an Vereine und Private sowie Einnahmen aus dem kommunalen Wohnungsbestand, aber auch Einnahmen aus der Betreibung des Strandbades als Betrieb gewerblicher Art.

3.1.10 Forderungsmanagement

Kommunen sind generell verpflichtet, ein aktives Forderungsmanagement zu betreiben. Nach Buchstabe C. Ziffer 1.2.2.2 der VV-Haushaltssicherung bindet diese Verpflichtung die Gemeinden in der Haushaltssicherung im besonderen Maße. Mit der Sicherstellung eines gut abgestimmten und stringenten Forderungsmanagements soll zum einen das Verzugsrisiko kommunaler Forderungen minimiert werden, um die kommunale Liquidität zu verbessern, und zum anderen sollen Ausfallrisiken reduziert, sowie Wertberichtigungen ausstehender Forderungen erfolgen.

Zum 31.12.2020 betrugen die fälligen offenen Forderungen insgesamt 372.852,27 €. Befristet niedergeschlagen war ein Betrag von insgesamt 156.6029,10 €. Im Jahr 2021 wurden konsequent insbesondere Alt-Niederschlagungen bezüglich der Beitreibungsfähigkeit geprüft und ggf. ausgebucht, um einen realistischen Forderungsbestand aufzeigen zu können.

3.2 Prüfung der Ausgaben

Ziel der Haushaltswirtschaft muss es sein, die zur kommunalen Aufgabenerfüllung benötigten Deckungsmittel bedarfsgerecht und optimal einzusetzen. Im Hinblick der Aufgabenwahrnehmung ist dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit besondere Bedeutung zu schenken. Wesentliche Ansatzpunkte zur Haushaltsanalyse und Beurteilung der Leistungsfähigkeit bilden hier die Ausgabenschwerpunkte: Entwicklung der Personalkosten (Ziffer 3.2.1); die Entwicklung der Ausgaben für Zins- und Tilgungsleistungen (Ziffer 3.2.2); die Betrachtung der Inanspruchnahme des Kassenkredits (Ziffer 3.2.3); Ausgaben für Umlagezahlungen (Ziffer 3.2.4); die Betrachtung von Zuschüssen und Zuweisungen für Pflichtaufgaben und freiwillige Leistungen (Ziffer 3.2.5 und 3.2.6) sowie ggf. die Verpflichtung zur Deckung von Fehlbeträgen oder rückständigen Umlagezahlungen (Ziffer 3.2.7).

3.2.1 Übersicht über die Entwicklung der Personalausgaben

Gemäß Buchstabe C. Ziffer 1.2.2.1 der VV-Haushaltssicherung ist eine Überprüfung des Personalbestandes vorzunehmen und fortlaufend zu evaluieren. Dabei kommen regelmäßig folgende Maßnahmen in Betracht:

- Aufgabenkritik: Durchführung einer Aufgabenanalyse und Prüfung, ob auf bestimmte Aufgaben ganz oder teilweisen Verzichtet werden kann sowie ob die Durchführung einzelner Aufgaben effizienter bzw. kostengünstiger erfolgen kann;
- Organisationskritik: Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation im Hinblick auf Erschließung von Einsparpotenzialen durch Zusammenlegung oder Verlagerung von Aufgabenbereichen, kommunale Gemeinschaftsarbeit, Technikeinsatz etc.;

- Personalkritik: Prüfung des Personalbestandes; Wiederbesetzungssperren, Beförderungssperren oder Überprüfung der Eingruppierungen.

Die Entwicklung der **Personalausgaben** innerhalb des Konsolidierungszeitraumes stellt sich wie folgt dar:

	2017 (RE)	2018 (RE)	2019 (RE)	2020 (RE)	2021 (Plan)
Ausgaben gesamt	6.449.290 €	6.626.796 €	8.074.551 €	8.196.196 €	8.697.181 €
Ausgaben pro Einwohner	388,65 €	401,94 €	493,86 €	506,13 €	537,06 €

Hieraus wird ersichtlich, dass die Personalausgaben gestiegen sind. Auffällig ist die besondere Steigerung von 2018 zu 2019, die v.a. auf die Wiedereingliederung des Bauhofes in den städtischen Haushalt zurückzuführen ist. Weitere Ursachen sind die gestiegenen Gehälter sowie die gesetzlich geforderte Erhöhung des Betreuungsschlüssels in den Kindertagesstätten.

Zur Analyse der Personal- und Organisationsstruktur und Unterstützung der Personalplanung wurde im Jahr 2017 ein Personalentwicklungskonzept durch die Verwaltung erstellt. Weiterhin wurde eine Überprüfung der Verwaltungsstruktur durch den Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) in Auftrag gegeben, welche in den Jahren 2017 bis 2019 durchgeführt wurde. Die Erkenntnisse aus dem Personalentwicklungskonzept und den bisherigen Empfehlungen des KAV wurden bereits in Teilen von der Stadtverwaltung umgesetzt. So erfolgte bereits unter anderem eine stufenweise Anhebung der wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigten, die Eingliederung des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Zeulenroda-Triebes“ in die Stadtverwaltung sowie die Auflösung eines Fachdienstes. Der Stellenplan des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 weist insgesamt 161,1755 Stellen für Beschäftigte aus. Im Vergleich dazu wies der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 insgesamt 159,4705 Stellen aus (tatsächlich besetzt am 30.06.2020 142,9125 Stellen).

In Bezug auf die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist es unbedingt notwendig, dass auch das Personalentwicklungskonzept als weitere strategische Planungsgrundlage fortlaufend jährlich weiter fortgeschrieben und auf aktuelle Entwicklungen angepasst wird. Insbesondere durch den gezielten Einsatz von EDV-gestützten Systemen sind Arbeitsprozesse effizient zu gestalten und kontinuierlich anzupassen, um langfristig Einsparungen erzielen und rechnerisch darstellen zu können.

3.2.2 Entwicklung des Schuldendienstes

Eine stetige Kontrolle des Zins- und Tilgungsmanagements kann dazu beitragen, durch Ausnutzung des aktuell zinsgünstigen Marktumfeldes die Zinsbelastung der Stadt effektiv zu verringern. Der **Schuldendienst** der Stadt Zeulenroda-Triebes hat sich wie folgt entwickelt:

Stand zum 01.01.	Schuldengesamt	Einwohnerzahl	pro Kopf Verschuldung
2017	3.383.539 €	16.733	202 €
2018	2.956.992 €	16.594	178 €
2019	2.596.517 €	16.487	157 €
2020	2.369.436 €	16.350	145 €
2021	2.161.342 €	16.194	133 €
2022	1.953.937 €		
2023	1.746.823 €		
2024	1.538.046 €		
2025	1.337.575 €	14.585 (Schätzung)	92 €

Der Stadt gelang es, die Verschuldung kontinuierlich zurückzuführen, die sich zum 01.01.2021 nur noch auf 2.161.342 € belief, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 133 € / Einwohner entspricht. Konsequenterweise verringerte sich auch die Belastung für Zins- und Tilgung, was nachfolgende Übersicht verdeutlicht:

	2018 RE	2019 RE	2020 RE	2021 Plan	2022 Plan
Tilgungsraten	360.475 €	227.080 €	230.989 €	207.405 €	207.114 €
Zinsausgaben	82.890 €	68.521 €	26.654 €	23.049 €	19.878 €
Zins- und Tilgung	443.365 €	295.601 €	257.643 €	230.454 €	226.992 €

Mit Abbau des Schuldenstandes und aufgrund der Vornahme von Umschuldungen konnte bereits eine positive Anpassung des Zins- und Tilgungsmanagements umgesetzt werden, was eine erhebliche Entlastung für die dauernde Leistungsfähigkeit bedeutet. Demnach weist die Stadt Zeulenroda-Triebes für das Haushaltsjahr 2021 eine ordentliche Tilgung in Höhe von 207.000 € aus. Daraus ergibt sich eine rechnerisch verbleibende Tilgungszeit von ca. 10 Jahren. Im Vergleich belief dazu sich die ordentliche Tilgung für das Haushaltsjahr 2018 noch auf 360.000 €.

Weiterhin konnten durch Umschuldung und Anpassung der Zinssätze (neu 1,56 % und 1,47 %) bereits deutliche Einsparungen bei den Zinsausgaben erreicht werden. Für das Jahr 2019 beliefen sich die jährlichen Zinsausgaben noch auf ca. 68.000 €, im Vergleich dazu sind 2021 planmäßig lediglich 23.000 € veranschlagt.

Die ursprüngliche zu Beginn der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2016 noch bestehende hohe Verschuldung ist zwar nicht ursächlich für die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die zuvor hohen Tilgungsraten trugen aber maßgeblich zur Verschlechterung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt bei. Insofern bedeutet die Verringerung der Zins- und Tilgungsraten eine erhebliche Entlastung für den städtischen Haushalt zur Erwirtschaftung einer freien Finanzspitze als Ziel der Haushaltskonsolidierung.

Nach Umsetzung der oben genannten Umschuldungen, wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weitere Anpassung des Zins- und Tilgungsmanagements für notwendig erachtet. Auf den weiteren kontinuierlichen Abbau der Schulden und Vermeidung neuer Schulden während der Haushaltskonsolidierung ist zu achten.

3.2.3 Inanspruchnahme des Kassenkredites

Die am 18.02.2021 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes sieht Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt in Höhe von 27.652.238 € vor. Gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO beträgt der genehmigungsfreie Kassenkreditrahmen demnach für das Haushaltsjahr 2021 4.608.706 €. In der Haushaltssatzung wurde der Kassenkreditrahmen auf 4.500.000 € veranschlagt. Dieser ist damit genehmigungsfrei.

Nach der VV-Haushaltssicherung ist die Inanspruchnahme des Kassenkredits als Anlage zum Haushaltssicherungskonzept auszuweisen. Die Stadt Zeulenroda-Triebes musste bisher keinen Kassenkredit in Anspruch nehmen, sodass auch keine Zinsen für Liquiditätskredite angefallen sind. Eine Inanspruchnahme ist auch zukünftig nicht vorgesehen.

3.2.4 Möglichkeit der Reduzierung von Umlagezahlungen

Ein wesentlicher Ausgabebestandteil des gemeindlichen Verwaltungshaushaltes stellen die Ausgaben für die *Kreisumlage* dar. Diese dient der Deckung des Finanzbedarfes des Landkreises, für die Erfüllung der dem Landkreis übertragenen Aufgaben. Da die Stadt Zeulenroda-Triebes

selbst Schulträger ist und die Schulträgerschaft nicht an den Landkreis abgegeben hat, muss die Stadt keine Schulumlage abführen.

Die Problematik der Zahlung der Schulumlage der erfüllten Gemeinden an den Landkreis anstelle an die Stadt als tatsächlicher Kostenträger wurde zur Klärung dem Landkreis vorgetragen. Eine Antwort steht jedoch noch aus.

Aus einer Kostenerstattung des ungedeckten Finanzbedarfes als Schulträger von den erfüllten Gemeinden würde sich Konsolidierungspotenzial ergeben.

Weiterhin ist die Stadt auf Grundlage des Gemeindefinanzreformgesetzes verpflichtet, Gewerbsteuerumlage abzuführen. Die Höhe der Gewerbsteuerumlage errechnet sich auf Grundlage der geplanten Gewerbesteuereinnahmen, des Gewerbsteuerhebesatzes sowie in Anwendung des Landesvervielfältigers in Höhe von 20,5 %.

Zur Einschätzung der Finanzkraft als Grundlage zur Berechnung der Kreisumlage wird die sogenannte Umlagekraft herangezogen. Diese bemisst sich danach, wie viele Einnahmen aus der Erhebung der Realsteuern sowie Gemeinschaftssteuerranteile die jeweilige Kommune in den Vorjahren generiert hat.

Die Umlagekraft der Stadt Zeulenroda-Triebes beläuft sich für das Jahr 2021 auf 16.761.149,39 €. Die Entwicklung der Ausgaben für Umlagezahlungen stellt sich wie folgt dar:

	2018	2019	2020	2021
Hebesatz Kreisumlage	34,80%	37,27%	37,67%	35,79%
Kreisumlage	5.093.718 €	5.468.742 €	5.772.088 €	5.598.815 €
Gewerbsteuerumlage	547.805 €	714.305 €	210.931 €	433.168 €

Aufgrund der vergleichsweisen hohen Umlagekraft, welche sich aus den höheren Steuereinnahmen der Vorjahre ergibt, sind die Ausgaben für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 ebenfalls vergleichsweise hoch, obwohl die Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie stark zurückgegangen sind. Die Corona-bedingten Mindereinnahmen wirken sich zeitlich verzögert erst in den Folgejahren auf die Umlagekraft der Stadt und damit auch auf die Höhe der Kreisumlage aus. Anders verhält es sich bei den Zahlungen zur Gewerbsteuerumlage. Die Höhe der Gewerbsteuerumlage errechnet sich, indem das Ist-Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde durch den von der Gemeinde erhobenen Hebesatz dividiert und mit dem Bundes- und Landesvervielfältiger multipliziert wird. Demnach entwickelt sich Gewerbsteuerumlage – ohne zeitlichen Verzug –parallel zu den Einnahmen der Gewerbsteuer.

Die Gemeinden müssen mindestens über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre pflichtigen Fremd- und Selbstverwaltungsaufgaben erfüllen können, ohne hierfür auf Kreditaufnahmen angewiesen zu sein, und darüber hinaus noch einen Spielraum für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben haben. Diese Garantie der finanziellen Mindestausstattung gilt nach vorherrschender Rechtsprechung unmittelbar und uneingeschränkt auch im Verhältnis zwischen Gemeinde und Landkreis. Eine erdrosselnde Wirkung der Kreisumlage ist vorliegend jedoch nicht erkennbar. Eine Möglichkeit zur Reduzierung der vorgenannten Umlagen besteht nicht.

3.2.5 Zuweisungen, Zuschüsse und Transferzahlungen für laufende Zwecke

Neben der Zahlung der anfallenden Personalkosten sowie des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes stellen die Zuweisungen und Zuschüsse bzw. Transferzahlungen für laufende Zwecke einen erheblichen Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes dar. Hierunter versteht man Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben für einzelne Bereiche, wobei die Rechtsgrundlage und die Höhe der anteiligen Kostendeckung zunächst keine Rolle spielen.

Die Gruppierungsnummer 71 weist Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke wie folgt aus:

	2019 RE	2020 RE	2021 Plan
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke Verwaltungshaushalt gesamt	4.919.848 €	6.260.736 €	5.568.785 €
<i>Pflichtaufgaben</i>			
davon an freie Kita-Träger / Verwaltung Kitas	3.966.489 €	3.982.770 €	4.145.440 €
davon an Land für Schulwesen	131.696 €	98.995 €	115.000 €
davon an ABM-Träger	69.999 €	72.976 €	75.000 €
davon für Straßenbeleuchtung	- €	- €	2.300 €
davon Kosten Obdachlosenheim	256 €	40 €	3.000 €
<i>freiwillige Aufgaben</i>			
davon an SWZ GmbH	500.000 €	1.875.000 €	1.000.000 €
davon an Jugendclubs	108.715 €	106.906 €	110.500 €
davon zur Förderung des Sports	79.990 €	71.232 €	63.625 €
davon für Freibad Triebes	30.000 €	30.000 €	30.000 €
davon für Tourismus	19.458 €	16.422 €	16.700 €
davon für kulturelle Angelegenheiten	5.500 €	5.700 €	5.500 €
davon an Musikschule	- €	- €	- €
davon Förderung ÖPNV	7.000 €	- €	- €
davon Aktion Integration e.V.	696 €	696 €	720 €

In der Haushaltsauswertung wird ersichtlich, dass etwa **3/4 der der städtischen Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke bzw. Transferzahlungen für Pflichtaufgaben** aufgewendet werden und diese nahezu vollständig an die freien Träger von Kindertagesstätten zur Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten fließen. Auf die Höhe der Ausgaben hat die Stadt nur geringen Einfluss, da die wesentlichen Kostenfaktoren Personal und Einrichtungsausstattung durch das Land vorgegeben werden. Allerdings kann durch kritische Prüfung der eingereichten Wirtschaftspläne der freien Träger sowie der Abrechnung der ungedeckten Betriebskosten, vermeidbare Kosten minimiert werden. Zudem ist – wie unter [➤ Ziffer 3.1.6](#) bereits ausgeführt – darauf zu achten, dass der Kostendeckungsgrad dem Landesdurchschnitt angenähert wird und dementsprechend regelmäßig die Gebührenkalkulation und Satzung aktualisiert werden.

Andererseits wendet die Stadt **1/4 der städtischen Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke für freiwillige Aufgaben** auf, die mit sehr großen Abstand vorrangig für die SWZ GmbH gezahlt werden, um die Betriebskosten der Bade- und Erlebniswelt zu finanzieren.

Der Zuschussbedarf entwickelte sich gemäß den vorliegenden Jahresrechnungen bisher wie folgt:

	Gewinn / Verlust	Zuschuss lt. Jahresrechnung	Gesellschafterdarlehen	Dividende EWZ GmbH	Gesamtzuschuss
2008	-440.639 €	175.000 €		510.510 €	685.510 €
2009	-323.774 €	175.000 €		484.500 €	659.500 €
2010	-522.172 €	150.000 €		408.000 €	558.000 €

2011	-149.710 €	150.000 €		612.000 €	762.000 €
2012	-230.454 €	265.000 €		561.000 €	826.000 €
2013	-303.340 €	195.000 €	875.700 € *	459.000 €	1.529.700 €
2014	-26.369 €	322.000 €		689.000 €	1.011.000 €
2015	1.224.835 €	204.000 €	- 875.700 € *		-671.700 €
2016	-485.798 €	265.000 €		221.000 €	486.000 €
2017	-570.000 €	250.000 €		182.000 €	432.000 €
2018	-686.734 €	250.000 €		208.000 €	458.000 €
2019	-148.589 €	500.000 €		169.000 €	669.000 €

* Erlöse aus Anteilsverkauf der EWZ GmbH in Höhe von 3.500.000 €, davon 875.000 € als Rückzahlung Darlehen

Der planmäßige Zuschuss an die SWZ GmbH, betrug in der Vergangenheit jährlich regelmäßig ca. 250.000 €. Dieser wurde im Jahr 2019 auf 500.000 € und im Jahr 2020 nochmals auf 1.500.000 € zzgl. einer rückzahlbaren Zuweisung in Höhe von 375.000 € erhöht. Hierbei ist zu allerdings berücksichtigen, dass die Gewinne der EWZ im Wege des steuerlichen Querverbundes an die SWZ abgeführt werden und damit der Stadt nicht als Einnahmequelle zur Verfügung stehen. Ohne die Gewinnausschüttungen der EWZ wäre der Zuschussbedarf damit noch höher.

Es zeigt sich, dass die (Un-)Wirtschaftlichkeit der SWZ GmbH enorme Auswirkungen auf den städtischen Haushalt hat. Ziel muss es daher sein, die Geschäftstätigkeit der SWZ GmbH wirtschaftlicher zu gestalten und dadurch die laufenden Zuschüsse der Stadt kontinuierlich und dauerhaft spürbar zu senken. Aus diesem Grund ist die erfolgreiche Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahme „Ertüchtigung Waikiki“ (→ siehe Ziffer 5.33) von überragender Bedeutung für das Gelingen der Haushaltskonsolidierung.

3.2.6 Ausgaben für freiwillige Leistungen

Gemäß Buchstabe C. Ziffer 1.2.2.1 der VV-Haushaltssicherung haben Gemeinden in der Haushaltssicherung bei allen freiwilligen Leistungen zu prüfen und darzulegen, ob auf diese verzichtet werden kann. Dabei wird i.V.m. dem Rundschreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 11.01.2019 Nr. 1/2019 ein Prozentsatz von 3,5 v.H. an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes im Hinblick auf die finanzielle Mindestausstattung zur Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung für eine Stadt wie Zeulenroda-Triebes (noch) als auskömmlich angesehen. Umso länger die Phase der Haushaltssicherung anhält, umso strenger werden sind jedoch auch die Vorgaben der VV-Haushaltssicherung auszulegen.

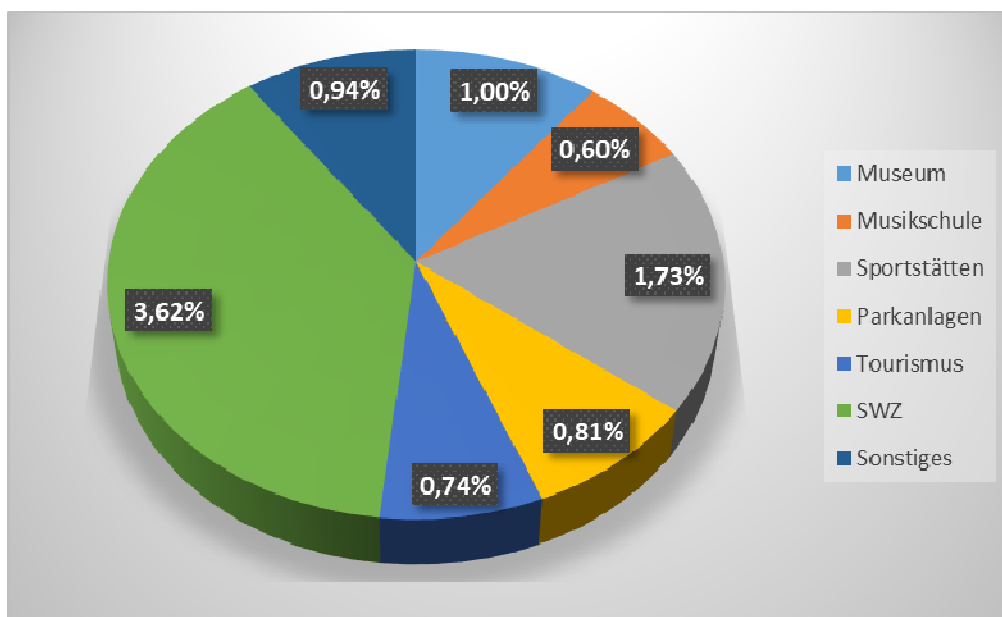
Die Stadt Zeulenroda-Triebes weist für das Haushaltsjahr 2021 einen **prozentualen Anteil an freiwilligen Leistungen** an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von **9,44%** aus. Im Haushaltsjahr 2020 betrug der Anteil der freiwilligen Leistungen noch ca. 11,32 %. Die Minderung gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere durch den vorgenannten besonders hohen Zuschussbedarf der SWZ GmbH geschuldet, der v.a. auf die zeitweise Schließung und zusätzliche Ausgaben infolge der Corona-Pandemie zurückzuführen ist.

Zu den größten Ausgabeposten im Bereich der freiwilligen Leistungen zählen:

1. der Zuschussbedarf im Abschnitt - 32 zur Betreibung des **Stadtmuseums in Höhe von 277.123 €**, dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von ca. **1,00 %**;
2. der Zuschussbedarf im Abschnitt – 33 zur Betreibung der **Musikschule in Höhe von 166.546 €**, dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von **0,60 %**;
3. der Zuschussbedarf im Abschnitt – 56 zur Betreibung der eigenen **Sportstätten in Höhe von 478.720 €**, dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von **1,73 %**;

4. der Zuschussbedarf im Abschnitt – 58-59 zur **Betreibung der Park-, Garten- und Erholungsanlagen in Höhe von 224.340 €**, dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von **0,81 %**;
5. der Zuschussbedarf im Abschnitt – 79 zur **Förderung des Tourismus in Zeulenroda in Höhe von 205.555 €**, dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von **0,74 %**;
6. der Zuschussbedarf im Abschnitt - 86 an die **SWZ GmbH in Höhe von 1.000.000 €**, dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von ca. **3,62 %**.

Alle weiteren Zuschussbedarfe für freiwillige Leistungen liegen insgesamt unter einem prozentualen Anteil in Höhe von 1 %. Damit ist festzustellen, dass der Anteil des Zuschusses an die SWZ für die Aufrechterhaltung des Badebetriebes im Haushaltsjahr 2021 mehr als ein Drittel sämtlicher freiwilliger Leistungen ausmacht.



3.2.7 Deckung von Fehlbeträgen, Rückstände Umlagezahlungen

Der Stadt Zeulenroda-Triebes sind bisher keine Soll-Fehlbeträge entstanden. Eine Deckung ungedeckter Soll-Fehlbeträge ist nicht zu veranschlagen. Rückständige Umlagezahlungen sind bisher nicht angefallen.

Ebenfalls ist die Stadt bislang nicht auf Konsolidierungshilfen des Landes innerhalb des Finanzplanungszeitraumes angewiesen.

4 Ergebnisse der Rechnungsprüfung

4.1 Ergebnisse der überörtlichen Rechnungsprüfung

Eine Überörtliche Kommunalprüfung der Stadt Zeulenroda-Triebes fand nicht statt.

Mit Schreiben des Thüringer Rechnungshofes vom 11.03.2020 wurde eine überörtliche Prüfung zum „Kredit- und Schuldenmanagement von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern“ angekündigt. Laut Prüfbericht vom 08.03.2021 wurden keine konkreten Prüffeststellungen zur Stadt Zeulenroda-Triebes gemacht.

Im Prüfbericht des Thüringer Rechnungshofes zur überörtliche Querschnittsprüfung zu Leistungsentgelten nach § 18 TVÖD-VKA vom 22.06.2020 wurden keine konkreten Prüffeststellungen zur Stadt Zeulenroda-Triebes gemacht.

Weiterhin wurde mit Schreiben des Thüringer Rechnungshofes vom 13.04.2017 eine überörtliche Prüfung des Ausbaus der öffentlichen Infrastruktur der Stadt Zeulenroda angekündigt. Im Prüfbericht Thüringer Rechnungshofes vom 05.02.2019 wird ausgeführt, dass die Stadt Zeulenroda-Triebes zwar Neubauten den Anforderungen für barrierefreies Bauen ausreichend Beachtung schenke, jedoch bestünden Defizite bei der zielgerichteten und planvollen Herangehensweise. Es fehle an einer Bestandsanalyse und der Festlegung von Prioritäten für Projekte sowie die langfristige Ermittlung der Kosten für zukünftige Haushaltsjahre als Grundlage für eine sparsame und wirtschaftliche Wirtschaftsführung.

Daneben führte der Thüringer Rechnungshof im Jahr 2018 eine überörtliche Querschnittsprüfung zu Art und Umfang der Beteiligungen von kommunalen Gebietskörperschaften an Unternehmen des privaten Rechts im Sinne von § 73 ThürKO durch. Hier war auch die Stadt Zeulenroda-Triebes Bestandteil der örtlichen Erhebungen. Der Prüfbericht vom 07.01.2019 wurde im Wesentlichen festgestellt, dass es in der Stadtverwaltung keinen konkreten Aufgabenverteilungsplan für die gemeindliche Aufgabe der Beteiligungsverwaltung gebe. Folglich sei kein aktives Beteiligungsmanagement oder eine umfassende zugehörige Aktenführung erkennbar. Es fehle an ausreichend differenzierten Auseinandersetzungen der Stadt mit den aus den Beteiligungsberichten gelieferten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen. Es bestehen mögliche vertragliche Ausgestaltungsdefizite für alle wirtschaftlichen Betätigungen. Kommunale wirtschaftliche Beteiligungen sollen eigentlich nur eingegangen werden, wenn diese mit Verweis auf die Vorgaben aus § 75 ThürKO einen Ertrag für Stadt abwerfen. Insbesondere für den Betrieb der Stadtwerke Zeulenroda GmbH sei es wichtig, sämtliche Optionen zu prüfen, um die Stadt von künftigen Belastungen aus dem Betrieb der Badeeinrichtung freizustellen.

Der Prüfbericht über die überörtliche Querschnittsprüfung zur Vergütungsstruktur der Geschäftsführungen und Aufsichtsorgane kommunaler Unternehmen in den Rechtsformen des privaten Rechts und der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Jahre 2017 bis 2019, die mit Schreiben vom 01.02.2021 angeordnet wurde, steht noch aus.

4.2 örtliche Rechnungsprüfung

Die letzte örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Zeulenroda-Triebes durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Greiz fand am 16.12.2019 statt. Sie betraf die Prüfung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2018. Die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wurden bisher noch nicht geprüft.

4.3 Erkenntnisse für die Haushaltskonsolidierung

Die Feststellungen aus den überörtlichen und örtlichen Rechnungsprüfungen spiegeln mitunter einzelne Punkte aus der Haushaltsanalyse wider. Potenzielles Konsolidierungspotenzial ergibt sich zum einen aus der Überarbeitung des Forderungsmanagements und bei der Vorhaltung des städtischen Fuhrparks. Insbesondere bei Neuanschaffung von Fahrzeugen sind verstärkt die Notwendigkeit der Anschaffung an sich sowie die Wirtschaftlichkeit der Anschaffungsart durch die Verwaltung zu prüfen. Zum anderen wird ersichtlich, dass es ein erhebliches Konsolidierungspotenzial in der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Zeulenroda-Triebes gibt. Hier bedarf es vor allem eines umfassenden aktiven Beteiligungsmanagements. Neben den Beteiligungsberichten sind weitere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen notwendig, um aus den wirtschaftlichen Beteiligungen auch fortlaufend Erträge zur Vereinnahmung in den städtischen Haushalt zu erzielen, Bestandsverzeichnisse sind zu vervollständigen und nicht benötigte Vermögensgegenstände zu veräußern. Allen voran ist der Zuschuss an die Stadtwerke Zeulenroda GmbH zu senken, um finanzielle Belastung als freiwillige Leistung für die Stadt zu verringern.

5 Konsolidierungsmaßnahmen

Mit Datum vom 15.02.2017 beschloss der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebs das erste Haushaltssicherungskonzept und mit Beschluss vom 31.01.2018 wurde die erste Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen.

Die Stadt Zeulenroda-Triebs kam ihrer Pflicht nach § 53a Abs. 3 ThürKO zur jährlichen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes seit dem Haushaltsjahr 2018 nicht mehr nach. Infolge dessen wurde mit Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde vom 19.09.2019 eine Anordnung erteilt, bis zum 31.12.2019 eine beschlossene zweite Fortschreibung für das Haushaltssicherungskonzept zu beschließen und vorzulegen.

Daraufhin wurden mit Stadtratsbeschluss Nr. BVZTö-133-2019 vom 18.12.2020 weitere Konsolidierungsmaßnahmen zur Aufnahme in die nächste Fortschreibung beschlossen. Da der Stadtrat der 2. Fortschreibung jedoch nicht zustimmte und die Stadt Zeulenroda-Triebs damit ihrer Pflicht zur jährlichen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53a Abs. 3 ThürKO nicht nachgekommen ist, erfolgte die 2. Fortschreibung kostenpflichtig **im Wege der rechtsaufsichtlichen Ersatzvornahme** nach § 121 Abs. 1 ThürKO durch die Kommunalaufsicht.

Der Umsetzungsstand der festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen ist aus der Anlage XIX zum Stand 31.03.2021 ersichtlich und wird ergänzend nachfolgend dargestellt:

5.1 Anpassung der Hebesätze

Die Maßnahme wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. BVZTö-034-2016 vom 22.06.2016 rückwirkend zum 01.01.2016 umgesetzt und die Hebesätze erhöht.

5.2 Hundesteuer

Die Maßnahme wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. BVZTö-173-2016 vom 14.12.2016 umgesetzt und die neue Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen, die zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist.

5.3 Anpassung des Aufwendungsersatzes für die Kfz-Nutzung durch Vereine

Die Maßnahme wurde fristgerecht zum 01.03.2017 umgesetzt.

5.4 Kfz-Nutzung des Bürgermeisters

Die Maßnahme wurde bereits im 1. Quartal 2018 umgesetzt und der Leasingvertrag vorzeitig beendet.

5.5 Fuhrpark der Stadtverwaltung

Die Maßnahme wurde mit der 2 Fortschreibung gestrichen.

5.6 Reduzierung der Ausschüsse

Die Maßnahme wurde fristgemäß umgesetzt. Der Finanzausschuss wurde zum 31.12.2016 abgeschafft.

5.7 Umstellung des Postversandes

Die Maßnahme wurde fristgemäß umgesetzt.

5.8 Umstellung der Sitzungsvorbereitungen

Die Maßnahme wurde fristgemäß umgesetzt.

5.9 Anpassung im öffentlichen Personennahverkehr

Die Maßnahme wurde fristgemäß umgesetzt. Die Subvention des öffentlichen Personennahverkehrs wurde ab 2018 durch Einstellung und Neuorganisatin der Routen aufgehoben.

5.10 Gebührenanpassung der Unteren Verkehrsbehörde

Die Maßnahme wurde fristgemäß umgesetzt.

5.11 Gebührenanpassung der Unteren Gewerbebehörde

Die Maßnahme wurde fristgemäß umgesetzt.

5.12 Parkgebühren / ruhender Verkehr

Die Maßnahme wurde umgesetzt.

5.13 Standesamt

Die Maßnahme wurde umgesetzt.

5.14 Anpassung der Kostensätze im Bereich Feuerwehr

Die Maßnahme wurde fristgemäß umgesetzt. Mit Beschluss des Stadtrates Nr. BVZTö-033-2016 vom 11.05.2016 wurde eine Überarbeitung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes mit einer Anhebung der Kostenätze nach Neukalkulation beschlossen. Die Satzung ist rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft getreten.

5.15 Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung

Die Maßnahme wurde durch Stadtratsbeschluss (Nr. BVZTö-020-2017) vom 05.04.2017 fristgemäß umgesetzt. Nach erfolgter Neukalkulation ist die neue Gebührensatzung zum 20.07.2017 in Kraft getreten.

5.16 Reduzierung der Kosten für Straßenreinigungen

Die Maßnahme wurde umgesetzt.

5.17 Erhöhung von Miet- und Pachteinnahmen

Das Konsolidierungsziel wurde 2020 erreicht, jedoch ist die Maßnahme noch nicht vollständig umgesetzt.

Im HSK vom 15.02.2017 wurde festgelegt, dass die Mieten und Pachten für Garten- und Garagengrundstücke in Zeulenroda und den Ortsteilen ab 2017 angehoben werden sollen. Hierdurch sollen Mehreinnahmen in Höhe von 6.700 €/Jahr (Garagen) und 18.702 € (Gärten) erzielt werden. Das Liegenschaftsmanagement bedarf weiterhin einer Überarbeitung.

5.18 Teileinziehung von Ortsverbindungsstraßen

Die Maßnahme wurde aufgrund des Stadtratsbeschluss Nr. BVZTö-057-2017 vom 21.06.2017 gestrichen.

5.19 Energetische Optimierung – Verringerung der Betriebskosten

Die Maßnahme wurde umgesetzt.

5.20 Reduzierung des Zuschusses an die Musikschule

Die Maßnahme wurde bislang nur teilweise umgesetzt. Die künftige Betreibungsform ist weiterhin offen, bzw. inwieweit eine Reduzierung des Zuschusses auf 80.000 €/Jahr gelingen kann.

5.21 Reduzierung des Zuschusses für das Museum / Archiv

Die Maßnahme wurde bislang noch nicht umgesetzt. Das Konsolidierungsziel wurde im Jahr 2020 aufgrund der pandemiebedingten Schließung erfüllt.

5.22 Reduzierung des Zuschusses an die Bibliothek

Mit Datum vom 08.11.2017 wurde die Anpassung der Entgeltordnung beschlossen. Der Abbau der Planstelle wurde bereits zuvor zum 01.01.2017 umgesetzt. Die geplante Zuschussreduzierung konnte noch nicht vollständig erreicht werden.

5.23 Schullandheim

Mit der ersten Fortschreibung des HSK sollte der Zuschuss zum Schullandheim auf 20.000 € reduziert werden. Mit der zweiten Fortschreibung des HSK sollte das Schullandheim zum 31.12.2020 geschlossen und zeitnah veräußert werden. Die Schließung erfolgte, jedoch konnte kein Käufer gefunden werden. Derzeit wird die Betreuung zur Miete mit Option des späteren Kaufes ausgeschrieben. In der Zwischenzeit wird das Objekt vermietet. Das Konsolidierungsziel wurde erreicht.

5.24 Reduzierung der Zuschüsse für Jugendeinrichtungen, soziale Angelegenheiten und Wohlfahrtspflege

Die Maßnahme wurde fristgerecht umgesetzt.

5.25 Kindertagesstätten - Erhöhung Elternbeiträge und Speiseversorgung

Die Maßnahme wurde durch Stadtratsbeschluss Nr. BVZTö-081 vom 06.11.2019 über die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes und deren Inkrafttreten zum 01.01.2020 umgesetzt. Darin ist eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge ab 2020 sowie ab 2021 geregelt.

5.26 Reduzierung der Zuschüsse für Sportstätten

Die Maßnahme wurde gestrichen. Die Gebührenerhöhung konnte aufgrund der Änderung des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG), wonach kommunale Sportstätten den

ortsansässigen Vereinen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind, nicht umgesetzt werden.

5.27 Förderung des Sports

Die Maßnahme wurde umgesetzt.

5.28 Reduzierung des Zuschusses zur Betreibung des Naturbades Triebes

Das Konsolidierungsziel wurde erreicht. Die Umsetzung der Maßnahme ist abgeschlossen.

5.29 Kommunale Objekte / Vereinshäuser / Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen

Die Maßnahme wurde umgesetzt und wird weitergeführt.

5.30 Personal- und Organisationsstruktur

Die Maßnahme wurde mit der 2. Fortschreibung des HSK gestrichen. Gleichwohl wird die Personal- und Organisationsstruktur auf mögliche Einsparpotentiale fortlaufend überprüft.

5.31 Neuorganisation des Eigenbetriebes Bauhof

Die Maßnahme wurde mit der Eingliederung des Bauhofes in den städtischen Haushalt ab 01.01.2019 umgesetzt. Die dadurch entstandenen Einsparungen könnten nur unter erheblichem Verwaltungsaufwand nachträglich konkret beziffert werden, ohne dass ein erkennbarer Mehrwert entstehen würde. Mit der Haushaltsplanung wurde eine innere Verrechnung der Leistungen des Bauhofes auf die einzelnen Haushaltsstellen eingeführt. Die Kenntnis der tatsächlich anfallenden Kosten ist zwingende Voraussetzung um sparsam und wirtschaftlich zu agieren.

5.32 Stadtwerke Zeulenroda GmbH (SWZ)

Im HSK vom 15.02.2017 wurde festgelegt, eine Ertüchtigung der von der SWZ betriebenen „Bade- und Erlebniswelt Waikiki“ vorzunehmen, um den jährlichen Zuschussbedarf an die Gesellschaft nachhaltig zu senken.

Es wurden mehrere Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien erstellt und eine Potentialanalyse für eine Hotelanbindung durchgeführt. Weiterhin wurden die notwendigen Förderunterlagen zusammengestellt und Fördermittelanträge eingereicht. Die Förderung der Planungsleistungen wurde bereits bewilligt. Die Maßnahme soll bis 2023 durchgeführt werden.

In seiner Sitzung vom 22.01.2020 fasst der Stadtrat den Beschluss (BVZTö-003-2020), einen zukünftigen maximalen städtischen Zuschuss für den Betrieb der Badewelt „Waikiki“ von 250.000 € weiter zu verfolgen.

Zur Senkung des Zuschusses beschloss der Stadtrat am 29.09.2021 (BVZTö-076-2021) eine rückzahlbare außerplanmäßige Ausgabe an die Stadtwerke GmbH für die vorzeitige Rückzahlung eines Darlehens. Damit reduziert sich der jährliche Zuschuss der Stadt an die Stadtwerke um die für dieses Darlehen zu leistende Zins- und Tilgungszahlung in Höhe von jährlich 108.000 € (bis zum Ende der ursprünglichen Darlehenslaufzeit Februar 2027). Der Anteil der freiwilligen Leistungen der Stadt verringert sich somit und die freie Spitze im Verwaltungshaushalt wird gestärkt.

5.33 Reduzierung der Zuschüsse für die Betreuung der Strandbäder

In der 1. Fortschreibung zum HSK wurde formuliert, die Betreuung des Betriebes Gewerbliche Art-Strandbäder auf einen Dritten zu verlagern und hierfür einen Zuschuss von maximal 50.000 €/Jahr (25.000 pro Strandbad) zu gewähren. Die Betreuung erfolgt derzeit weiterhin durch die Stadtwerke, der Zuschuss konnte reduziert werden.

	2017	2018	2019	2020	2021 (Plan)
Zuschuss	52.451 €	66.127 €	- 34.074 €	- 71.376 €	- 59.920 €

5.34 Anpassung des Schuldendienstes

Die Maßnahme wurde fristgemäß umgesetzt. Das Konsolidierungsziel wurde erreicht.

5.35 Reduzierung der Zuschüsse für Heimat- und Dorffeste

In der 1. Fortschreibung des HSK vom 31.01.2018 wurde unter Ziffer 4.3 festgelegt, den Zuschuss für Heimat- und Dorffeste ab dem Jahr 2018 von rund 62.000 € auf 40.000 € zu begrenzen. Hierdurch sollen Minderausgaben in Höhe von **22.000 €/Jahr** erzielt werden

Das Konsolidierungsziel wurde erfüllt.

	2018	2019	2020	2021 (Plan)
Einsparung	14.198 €	39.510 €	36.435 €	26.000 €

6 Konsolidierungsmaßnahmen der 2. Fortschreibung für 2020

Die Stadt Zeulenroda-Triebes kam ihrer Pflicht nach § 53a Abs. 3 ThürKO zur jährlichen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes seit dem Haushaltsjahr 2018 nicht mehr nach. Infolge dessen wurde mit Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde vom 19.09.2019 eine Anordnung erteilt, bis zum 31.12.2019 eine beschlossene zweite Fortschreibung für das Haushaltssicherungskonzept zu beschließen und vorzulegen.

Daraufhin wurden mit Stadtratsbeschluss Nr. BVZTö-133-2019 vom 18.12.2019 weitere Konsolidierungsmaßnahmen zur Aufnahme in die nächste Fortschreibung beschlossen. Gemäß der Niederschrift vom 19.12.2019 wurden im Einzelnen folgende Maßnahmen beschlossen:

6.1 Hebesatzerhöhung

Beschlusstext: „Die Hebesatzerhöhung ist nach der Jahresrechnung 2019 nochmals auf den Prüfstand zu bringen“

Hierbei handelt es sich um keine konkrete haushaltssichernde Maßnahme. Es wurde kein Konsolidierungspotenzial und Umsetzungszeitraum benannt. Damit liegt lediglich eine Absichtserklärung vor.

Es wird eingeschätzt, dass eine weitere Anhebung der Hebesätze zunächst entbehrlich ist, da sich für das Jahr 2021 steigende Steuereinnahmen abzeichnen und die Auswirkungen der Pandemie auf die Gewerbeunternehmen der Stadt für die kommenden Jahre noch nicht einschätzbar sind.

6.2 Zusammenlegung Bibliothek und Einwohnermeldeamt

Beschlusstext: „Zusammenlegung Bibliothek und Einwohnermeldeamt ab dem Jahr 2024“

Der bestehende Mietvertrag mit der Sparkasse zur Unterbringung des Bürgerbüros/ Einwohnermeldeamtes in der Sparkasse Gera-Greiz, Schuhgasse 1- 5, läuft 2023 aus. Die jährlichen Mietkosten von ca. 12.000 € könnten eingespart werden, wenn das Bürgerbüro/ Einwohnermeldeamt z.B. in der Bibliothek untergebracht wird. Auch eine anderweitige Unterbringung in städtischen Räumlichkeiten ist derzeit in Abwägung.

6.3 Naturbad Triebes

Beschlusstext: „Wegfall Betriebskostenzuschuss an den Anglerverein ab dem Jahr 2020“

Die Konsolidierungsmaßnahme wurde umgesetzt. Der Verein zeigte sich hiermit einverstanden. Der Betrieb des Freibades ist trotz Kürzung gewährleistet.

6.4 Rad- und Wanderwege

Beschlusstext: „Bewirtschaftung ab April 2020 durch den städtischen Bauhof“

Bisher wurde die Bewirtschaftung der Rad- und Wanderwege durch die extern beauftragte Firma Dibator GmbH & Co. KG durchgeführt. Gemäß dem Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2018 sind hier jährliche Kosten in Höhe von 44.343 € (Verwaltungshaushalt UA 59500) angefallen. Durch Übertragung der Bewirtschaftungsarbeiten an den Bauhof kann ein Konsolidierungserfolg erschlossen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2021 entfällt der Zuschuss ganz. Die Maßnahme wurde wie beschlossen umgesetzt.

6.5 Förderung des Sports

Beschlusstext: „Reduzierung des Zuschusses an den TSV für die Bewirtschaftung des Waldstadions“

Die Maßnahme ist zwar grundsätzlich als Konsolidierungsmaßnahme geeignet. Allerdings ist zu beachten, dass der Zuschuss an den TSV Zeulenroda e.V. so bemessen sein muss, dass auch künftig die Betreuung des Waldstadions sichergestellt ist. Sofern sich der Verein aus der Bewirtschaftung mangels auskömmlicher finanzieller Beteiligung der Stadt zurückzieht, müsste die Stadt die Sportstätte wieder in Eigenregie betreiben, was mit höheren Kosten verbunden wäre.

In Absprache mit dem Verein wurde festgelegt, dass der Zuschuss an den TSV Zeulenroda e.V. zur Bewirtschaftung des „Oberen Platzes“ am Waldstadion (veranschlagt im Verwaltungshaushalt, UA 55000) wie in den Vorjahren maximal 33.750 € beträgt. Eine Kürzung wird zunächst nicht vorgenommen.

6.6 Musikschule

Beschlusstext: „Ein tragbares Konzept soll erstellt werden, mit der Prämisse bis 2026 – Zuschuss von 80.00 €, um als Musikschule bestehen zu bleiben“

Hierbei handelt sich zunächst lediglich um eine Absichtserklärung. Damit die Höhe des städtischen Zuschusses zur Betreuung der Musikschule neu festgesetzt werden kann, ist es erforderlich, ein neues Konzept zur Betreuung zu entwickeln und anschließend die reduzierte Höhe des städtischen Zuschusses in die Haushaltsplanung zu übernehmen. Eine Umorganisation der Musikschule (z.B. Übertragung auf einen Dritten) wird weiterverfolgt; dahingehende Gespräche verliefen bisher jedoch nicht zielführend.

Laut Entwurf des in den Landtag eingebrachten Thüringer Gesetzes zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschohlen im Freistaat Thüringen (Thüringer Musik- und Jugendkunstschohulgesetz) soll der Freistaat Thüringen die Musikschulen und Jugendkunstschohlen

mit insgesamt mindestens 6.000.000 Euro bei einer Förderquote von bis zu 100 % zu fördern. Dafür gilt es, die Voraussetzungen zu prüfen und ggf. zu schaffen.

Der Zuschuss entwickelte sich wie folgt:

	2018	2019	2020	2021 (Plan)
Zuschuss	227.691 €	189.496 €	180.590 €	166.546 €

6.7 Schullandheim

Beschlusstext: „Schließung des Schullandheimes zum 31.12.2020“

Die Maßnahme wurde umgesetzt. Es wird auf Ziffer 5.23 verwiesen.

6.8 Umschuldung der Darlehen der Stadtwerke Zeulenroda GmbH

Beschlusstext: „Umschuldung der Darlehen der Stadtwerke Zeulenroda GmbH in kommunale Darlehen: Der Passus Umschuldung ist zu streichen. Es soll mit dem Land in Kontakt getreten werden, um eine Entschuldung zu beantragen“

Die Stadt sollte nach der 2. Fortschreibung prüfen, ob eine Ablösung der Verbindlichkeiten der SWZ durch die Stadt wirtschaftlich sinnvoll ist.

Im Jahr 2021 erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung eines Darlehens. Es wird auf Ziffer 5.32 verwiesen.

6.9 Reduzierung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes

Beschlusstext: „Reduzierung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Gruppierung 5/6) um 10 %.

Eine externe Hilfe zur Umsetzung Reduzierung Verwaltungs- und Betriebsaufwand (z.B. neustrukturierte Abläufe) ist einzuholen.“

Die Entwicklung der Ausgaben für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand stellt sich wie folgt dar:

	2019 (Plan)	2019	2020	2021 (Plan)
sächlicher Verwaltungs- Betriebsaufwand	7.116.693 €	5.940.579 €	5.524.752 €	6.308.450 €
ohne innere Verrechnung ab 2020			457.359 €	513.305 €
Einsparung		16,53%	22,37%	11,36%

Das Konsolidierungsziel wurde übererfüllt.

Der Beschluss wurde vom Stadtrat bezüglich der Beauftragung eines externen Beraters am 17.02.2021 (BVZTö-007-2021) aufgehoben.

6.10 Zusammenfassung

Die oben genannten Konsolidierungsmaßnahmen lieferten einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Haushaltslage.

Obwohl nicht bei allen Maßnahmen der Konsolidierungserfolg erreicht wurde, wurde das Konsolidierungsziel im Jahr 2020 insgesamt sogar übertroffen:

	2017 (RE)	2018 (RE)	2019 (RE)	2020 (RE)
HSK-Soll	864.544 €	1.151.544 €	1.503.895 €	1.842.145 €
HH-Ist	1.033.087 €	782.216 €	1.759.281 €	2.904.336 €
Differenz	168.543 €	-369.328 €	255.386 €	1.062.191 €

Dieser enorme Konsolidierungserfolg resultiert jedoch aus den Auswirkungen der Pandemie. So verminderten sich verschiedene städtische Zuschüsse, insbesondere im freiwilligen Bereich, durch den Wegfall der kulturellen und sportlichen Aktivitäten sowie dem nahezu brachliegenden Vereinswesen.

Nach der Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wurden in den Jahresrechnungen der Vorjahre bereits Überschüsse erzielt. Dies soll unter Berücksichtigung der (nach den pandemiebedingten Steuermindereinnahmen) wieder steigenden Gewerbesteuer-einnahmen auch wieder gelingen.

	2018	2019	2020	2021 (Plan)	2022 (Plan)	2023 (Plan)	2024 (Plan)
Überschuss	455.000 €	2.997.000 €	1.292.447 €			336.000 €	1.180.000 €
Fehlbetrag				108.000 €	633.000 €		

Sollte die Gewerbesteuer-einnahmen nicht wie angenommen erreicht werden können oder andere Haushaltsverschlechterungen eintreten, muss im Rahmen der nächsten Fortschreibung weiteres Konsolidierungspotential erschlossen werden.

Ungeachtet dessen sind die bereits festgelegten aber noch nicht umgesetzten Maßnahmen weiterhin verbindlich.

7 Möglichkeit weiterer Konsolidierungspotenziale

Nach Prüfung der bisherigen Konsolidierungsbemühungen sowie der Haushaltsplanung vergangener Jahre werden unter anderem in den nachfolgend aufgeführten Punkten Möglichkeiten gesehen, um weitere Konsolidierungspotenziale zu erschließen:

7.1 Interkommunale Zusammenarbeit

Ein noch nicht vollumfänglich erschlossenes und geprüftes Konsolidierungspotenzial liegt in der Aufgabenerfüllung durch kommunale Gemeinschaftsarbeit. Demnach ist für jede bestehende städtische Aufgabe zu prüfen, ob ggf. eine Zusammenarbeit bzw. Zusammenlegung einzelner Aufgaben mit anderen Gemeinden oder dem Landkreis eine Einsparung bewirken könnte.

7.2 Reduzierung freiwilliger Leistungen und Teilnehmungsmanagement

Der Anteil an freiwilligen Leistungen konnte reduziert werden übersteigt aber noch immer das geforderte Minimum der VV-Haushaltssicherung. Demnach sind in den folgenden Fortschreibungen für die weiteren Haushaltsjahre fortlaufend die einzelnen freiwilligen Leistungen jährlich aufs Neue auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und wenn möglich einzustellen oder kostengünstiger wahrzunehmen.

Ansatzpunkte zu Konsolidierung bilden hier beispielsweise die Gebührenanpassungen für städtische Einrichtungen sowie die Zuschussreduzierung an die SWZ GmbH. Weiterhin ist die Übertragung von Einrichtungen an Vereine weiter zu verfolgen.

Die Stadt ist außerdem angehalten ein aktives Beteiligungsmanagement durchzuführen und bei allen wirtschaftlichen Beteiligungen nach Konsolidierungspotenzial zu suchen. Ausstehende Beteiligungsberichte sind umgehend nachzuholen und auszuwerten.

7.3 Erhöhung Kostendeckungsgrad von gemeindlichen Einrichtungen

Die Stadt Zeulenroda-Triebes erhebt für verschiedene öffentliche Leistungen Gebühren und Kostenersatzleistungen. Diese sind regelmäßig im Zuge der Deckung der Kostendeckungsgrade auf ihre Höhen hin zu überprüfen.

Die Stadt erfüllt gegenwärtig nicht die Vorgaben der VV-Haushaltssicherung hinsichtlich des Kostendeckungsgrades der Kindertagesstätten. Aufgrund von Kostensteigerungen in den vergangenen Jahren hat sich der Kostendeckungsgrad verschlechtert und sich weiter von der Zielvorgabe des Landesdurchschnitts entfernt.

Kosten- und Gebührenkalkulationen sind jährlich fortzuschreiben und aktuell zu halten. Sofern sich erhebliche Auswirkungen in den Kalkulationsunterlagen ergeben, ist auch eine Anpassung der Kostensätze notwendig. So ist beispielsweise eine Neukalkulation der Feuerwehrkostenersatzsatzung nach der geplanten Anschaffung der neuen Drehleiter angedacht.

7.4 Haushaltsplanung

Um flächendeckend im städtischen Haushalt einen Konsolidierungserfolg zu erzielen, arbeitet die Kämmerei bei der Erstellung des Haushaltsplanes verstärkt mit festen Budgetvorgaben, deren Abweichungen gesondert zu begründen sind. Sofern über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen, sind diese zuerst auf ihre Unabweisbarkeit hin zu prüfen.

7.5 Gemeindliche Neugliederungen

Der Freistaat Thüringen beabsichtigt auch künftig gemeindliche Zusammenschlüsse finanziell zu fördern. Ungeachtet der finanziellen Förderung durch das Land könnte durch einen Zusammenschluss mit den erfüllten Gemeinden Langenwolschendorf und Weißendorf und weiteren Nachbargemeinden die Verwaltungskraft der Stadt gestärkt werden. So könnten Aufgaben effizienter wahrgenommen werden und zudem würde die größere Gemeindestruktur von höheren Landeszuweisungen profitieren. Durch Einführung der Ortsteilverfassung könnte die Eigenart der künftigen Ortsteile erhalten bleiben. Das Interesse der Nachbargemeinden an diesbezüglichen Gesprächen ist derzeit nicht gegeben.

7.6 Kurbeitragssatzung

Die Stadt Zeulenroda-Triebes ist aufgrund der Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort im Sinne des § 1 Abs. 2 ThürKOG gemäß § 9 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) berechtigt, Kurbeiträge zu erheben. Voraussetzung ist, dass die Stadt eine entsprechende Kurbeitragssatzung erlässt.

Die Stadtverwaltung plant im Jahr 2022 eine derartige Satzung zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

8 Konsolidierungszeitraum

Nach Buchstabe C., Punkt 3. der VV-Haushaltssicherung hat die Konsolidierung innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zu erfolgen und soll einen Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten.

Die zuletzt beschlossene 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes aus dem Jahr 2018 ging von einem Ende der Haushaltssicherung ab dem Haushaltsjahr 2027 aus. Mit der 2. Fortschreibung konnte der **Konsolidierungszeitraum auf das Jahr 2023 verkürzt** werden.

Die Einhaltung des Konsolidierungsziels ist im Rahmen der weiteren Fortschreibung jährlich neu zu beurteilen und ggf. anzupassen.

9 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die Stadt Zeulenroda-Triebes aufgrund ihrer guten Einnahmensituation und ihrer geringen pro-Kopf-Verschuldung ein hohes Potential aufweist, um nach konsequenter und erfolgreicher Haushaltssicherung zu einer geordneten Haushaltsführung zurückzufinden, die dann geplante umfangreiche Investitionen sowohl im Bereich der Pflichtaufgaben als auch im Bereich der freiwilligen Aufgaben gestatten sollte.

Zeulenroda-Triebes, den 20.10.2021



Nils Hammerschmidt
Bürgermeister

XIX. Konsolidierungsmaßnahmen

2		3	4	5	6	7		9		11			
lfd. Nr.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	Vergleich zum Basisjahr		erreichtes Konsolidierungspotenzial bei derzeitigen Umsetzungsstand				
									2021 Plan				
									HSK-Soll	Plan	Differenz	Bemerkungen	
1	5.1/ 6.1 Erhöhung Hebesätze		Stadtrat		2016	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2015	6.018.367 €	570.000 €	1.298.833 €	728.833 €	zzgl. Steuerstabilisierungszuweisung i.H.v. 404.457 €	
2	5.2 Erhöhung Hundesteuer		Stadtrat		2017	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2016	54.386 €	18.680 €	-1.386 €	-20.066 €	kaum Einfluss der Kommune	
3	5.3 Kfz-Nutzung durch Vereine		Bürgermeister		2017	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2016		2.500 €	2.500 €	0 €		
4	5.4 Kfz-Nutzung Bürgermeister		Bürgermeister		2018	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2018		500 €	500 €	0 €		
5	5.5 Fuhrpark Stadtverwaltung		Bürgermeister			Maßnahme gestrichen mit 2. FS HSK	2017				0 €	Maßnahme wurde mit der 2. FS gestrichen	
6	5.6 Reduzierung der Ausschüsse		Stadtrat		2017	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2016		2.000 €	2.000 €	0 €		
7	5.7 Umstellung Postversand		Bürgermeister		2017	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2016	21.000 €	4.600 €	1.000 €	-3.600 €		
8	5.8 Umstellung Sitzungsvorbereitung		Stadtrat		2017	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2016		5.000 €	5.000 €	0 €		
9	5.9 öffentlicher Personennahverkehr		Bürgermeister		2018	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2017	- €	6.500 €	7.000 €	500 €		
10	5.10 Gebührenanpassung Untere Verkehrsbehörde		Bürgermeister		2017	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2016	26.930 €	2.000 €	-1.930 €	-3.930 €	weniger bzw. geringere Gebührentatbestände aufgrund Pandemie (Lagerfeuer, Plakatierung)	
11	5.11 Gebührenanpassung Untere Gewerbebehörde		Bürgermeister		2018	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2016		6.000 €	860 €	-5.140 €	grds. starke Schwankungen (z.B. Spielhallenerlaubnis alle 5 Jahre); 2021 Rückgang der Gewerbeanmeldungen befürchtet	
12	5.12 Parkgebühren - ruhender Verkehr		Stadtrat		2020	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2016		27.200 €	50.000 €	22.800 €		
13	5.13 Standesamt		Bürgermeister		2018	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2017					Maßnahme wurde umgesetzt, jedoch wurde nie ein konkretes Ziel definiert.	
14	5.14 Kostensatzung Feuerwehr		Stadtrat		2018	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2014	25.000 €	5.000 €	-10.000 €	-15.000 €	Rückstand bei der Erstellung der Bescheide; Aufarbeitung in 2021	
15	5.15 Friedhofsgebührensatzung		Stadtrat		2017	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2016	87.183 €	10.000 €	22.817 €	12.817 €		
16	5.16 Straßenreinigung		Bürgermeister		2018	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2018					Beauftragung der Umwelt GmbH zum 01.04.2018 eingestellt, danach Übernahme durch Bauhof. Bauhof seit 2019 kein EB mehr, daher Abrechnung nicht möglich	
17	5.17 Erhöhung Pachteinnahmen		Bürgermeister		2017	Maßnahme noch nicht vollständig umgesetzt	2016	32.868 €	25.402 €	34.132 €	8.730 €		
18	5.18 Ortsverbindungsstraßen		Stadtrat			Maßnahme wurde abgelehnt	2017					Maßnahme wurde gestrichen	
19	5.19 energetische Optimierung		Bürgermeister		2017	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2017	191.360 €	35.000 €	9.860 €	-25.140 €	steigende Verbrauchspreise wirken der Verbrauschssenkung entgegen	
20	5.20/ 6.6 Musikschule		Stadtrat		2020	Maßnahme wurde nicht vollständig umgesetzt	2016		166.225 €	79.229 €	-86.996 €	Betreibungsform weiterhin offen	
21	5.21 Zuschuss Museum / Archiv		Bürgermeister			Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt	2016	215.455 €	1.600 €	37.122 €	35.522 €		
22	5.22 Zuschuss Bibliothek		Bürgermeister		2017	Maßnahme wurde noch nicht vollständig umgesetzt	2017		500 €	243 €	-257 €	Nutzeranzahl gesunken und Schließung aufgrund Pandemie	
23	5.23/ 6.7 Schullandheim Schließung		Bürgermeister		2021	Maßnahmen befindet sich noch im Umsetzung	2016		102.000 €	160.274 €	58.274 €	Schließung zum 31.12.2019, Vermietung/ Verkauf in Umsetzung	

Spalte	2	3	4	5	6	7	9		11			
lfd. Nr.	Konkrete, inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme (bspw. Verkauf/Vergabe an Dritte, Erhöhung eines Entgeltes)	Verwaltungsrechtliche Kennzeichnung der Maßnahme (bspw. VA, Organisationsverfügung) oder "Vorbereitungsmaßnahme" (bspw. Beschluss)	Verantwortliches, veranlassendes Organ für (Vorbereitungs-) Maßnahme (Gemeinderat oder (Ober-) Bürgermeister)	Frist bis wann die (Vorbereitungs-) Maßnahme veranlasst wird*	Frist ab wann die (Vorbereitungs-) maßnahme haushaltsmäßig wirksam wird	Bei VA oder Gemeinderatsbeschluss: Text (nur!) des Tenors / der Beschlussvorlage	Vergleich zum Basisjahr		erreichtes Konsolidierungspotenzial bei derzeitigen Umsetzungsstand			
									2021 Plan			
									HSK-Soll	Plan	Differenz	Bemerkungen
24	5.24 soziale Angelegenheiten; Jugendeinrichtungen; Wohlfahrtspflege		Bürgermeister		2017	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2016		18.762 €	18.762 €	0 €	
25	5.25 Kindertagesstätten, Erhöhung der Beiträge		Stadtrat		2017	Maßnahme wurde umgesetzt	2016		97.000 €	85.725 €	-11.275 €	Einnahmeausfälle aufgrund Notbetreuung
26	5.26 Reduzierung Zuschuss Sportstätten		Bürgermeister			Maßnahme Gebührenerhöhung wurde aufgrund Änderung des ThürSportFG	2016	48.550 €				Maßnahme wurde aufgrund der Änderungen des ThürSportFG gestrichen
27	5.27 Förderung des Sports		Bürgermeister		2017	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2016	87.525 €	10.000 €	28.900 €	18.900 €	
28	5.28/ 6.3 Betreuung Naturbad Triebes		Bürgermeister		2017	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2016	70.000 €	40.000 €	39.090 €	-910 €	
29	5.29 kommunale Objekte / Dorgemeinschaftshäuser		Stadtrat		2017	Maßnahme wurde teilweise umgesetzt	2016	45.851 €	40.000 €	45.191 €	5.191 €	
30	5.30 Personal- und Organisationsstruktur		Bürgermeister			Maßnahme mit 2. FS gestrichen	2017					Maßnahme wurde mit der 2. FS gestrichen
31	5.31 Neuorganisation Bauhof		Bürgermeister		2019	Maßnahme wurde umgesetzt	2018					Konsolidierungserfolg nicht bezifferbar- Erstellung KLV mit Beschluss BVZTö-002-2021 am 17.01.2021 aufgehoben
32	5.32/ 6.8 Stadtwerke Zeulenroda GmbH (SWZ)		Bürgermeister		2024	Änderung des Umsetzungszeitpunktes auf 2024 mit der 2. FS						Umsetzungszeitpunkt 2024
33	5.33 Betreuung Strandbäder		Bürgermeister		2019	Maßnahme wurde noch nicht vollständig umgesetzt	2018	16.126 €	16.126 €	76.047 €	59.921 €	
34	5.34 Anpassung Schuldendienst		Bürgermeister		2017	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2018	463.805 €	110.000 €	343.351 €	233.351 €	
35	5.35 Heimat- und Dorffeste		Bürgermeister		2018	Maßnahme wurde bereits umgesetzt	2017	40.000 €	22.000 €	26.000 €	4.000 €	
36	6.2 Zusammenlegung Bibliothek und Einwohnermeldeamt		Bürgermeister		2024	Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt						Mietvertragskündigung erst zum Jahre 2024 möglich
38	6.4 Rad- und Wanderwege		Bürgermeister		2020	Maßnahme wurde umgesetzt	2019	44.343 €	32.750 €	33.442 €	692 €	
39	6.5 Förderung des Sports - Bewirtschaftung Waldstadion		Bürgermeister		2020	Maßnahme in Umsetzung	2019		0 €	0 €	0 €	Absprache 2021 mit dem Verein, dass keine Kürzung bzw. Erhöhung des Zuschusses erfolgt
40	6.9 Reduzierung sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand		Bürgermeister		2020	Maßnahme wurde umgesetzt	2019	7.116.693 €	450.000 €	808.243 €	358.243 €	
Zwischensumme									1.827.345 €	3.202.805 €	1.375.460 €	